



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 2019

Nummer 44

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg (RLBau BB) - Einführung des inhaltlich neuen Abschnitts „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ 1187

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR) 1191

Ministerium des Innern und für Kommunales

Aufhebung des Runderlasses „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ 1201

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) 1201

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ 1220

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15306 Lindendorf 1220

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 16278 Schönermark 1221

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15299 Müllrose 1221

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14532 Stahnsdorf OT Sputendorf 1222

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Bauvorhaben B 97n/B 168n Neubau Ortsumgebung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,000 (B 97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße	1223
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung UW Bad Freienwalde/Wendtshof an die 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde (M 66A)“	1224
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 37 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	1225
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	1226
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	1226
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	1226
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1227
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1227
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1228

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg (RLBau BB) - Einführung des inhaltlich neuen Abschnitts „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 29. Juli 2019

1 Vorbemerkung

Gemäß Einführungserslass des Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1992 gelten im Land Brandenburg die Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau) als Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg (RLBau BB). Soweit keine abweichenden landesspezifischen Regelungen erlassen und per Erlass eingeführt wurden, gelten folglich die für den Bundesbau erlassenen Regelungen der RBBau im Wesentlichen für Bauaufgaben des Landes. Die RBBau wird regelmäßig vom Bund aktualisiert und fortgeschrieben. Diese Fortschreibungen werden über Austauschlieferungen bekannt gegeben und gelten automatisch für den Landesbau in Brandenburg. Mit der 17. Austauschlieferung zur RBBau in 2003 wurde ein neues Verfahren für den Haushaltsvollzug - explizit hinsichtlich der erforderlichen Veranschlagungsreife - für die in den Bundeshaushalt einzustellenden Bundesbaumaßnahmen eingeführt. Diese Regelung wurde im Land Brandenburg nicht übernommen und im Ergebnis keine der darauffolgenden Austauschlieferungen eingeführt. Somit gelten aktuell die Regelungen der 16. Austauschlieferung zur RBBau als RLBau BB (im Amtsblatt für Brandenburg und in BRAVORS nicht veröffentlicht).

2 Hinweise zur Neufassung des Abschnitts „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“

Das Ministerium der Finanzen macht nachstehende Neufassung des Abschnitts „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ der RLBau BB bekannt. Mit dieser Neufassung wurde der Abschnitt „K14 Umweltschutz“ der RLBau BB (Stand: 16. Austauschlieferung Februar 1995) grundlegend überarbeitet, um Festlegungen zur Nachhaltigkeit ergänzt und neu in „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ benannt. Damit regelt dieser neue Abschnitt K3 die Belange des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bei Landesbaumaßnahmen und gleichzeitig wird auch der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in der aktualisierten Auflage Januar 2019 eingeführt.

Der bisherige Abschnitt „K3 Anstriche und Tapezierungen in Dienst- und Mietwohnungen, Anstriche in Diensträumen“ der RLBau BB (Stand: 16. Austauschlieferung Februar 1995) wird ersatzlos gestrichen.

In der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes ist der Grundsatz des Nachhaltigen Bauens zwar verankert, aber es gibt bisher keine eigenen Regelungen zu Nachhaltigkeitskriterien bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Landes. Auch die Regelungen des bis dato gültigen Abschnitts K14 der RLBau BB beziehen sich nur auf den Bereich des Umweltschutzes.

National wie international stellt das Thema Nachhaltigkeit eines der wichtigsten Leitbilder für die Zukunft dar. Nachhaltiges Handeln bedeutet, ökologische, ökonomische und soziale Gesichtspunkte gleichberechtigt zu berücksichtigen. Ziel soll für den Bereich des Bauwesens die Errichtung nachhaltiger Gebäude sein, die damit auch energiesparende und ressourcenschonende Qualitäten aufweisen. Die Landesregierung verfolgt dabei eine Vorbildrolle, in dem die Landesverwaltung und landeseigene Unternehmen ihr Handeln und die Verwendung von Landeseigentum an den Maßstäben der Nachhaltigkeit ausrichten. Ein wichtiges Thema der Landesnachhaltigkeitsstrategie ist das Nachhaltige Bauen.

Dies hat der Landesrechnungshof mit seinen Feststellungen im Jahresbericht 2018 „Nachhaltigkeit bei Landesliegenschaften - wird das Land seiner Vorbildrolle gerecht?“ noch einmal unterstrichen und gefordert, dass konkret messbare Nachhaltigkeitsziele für die Planung, den Bau sowie den Betrieb öffentlicher Gebäude aus der Landesnachhaltigkeitsstrategie hergeleitet und entsprechende Regelungen zur Nachhaltigkeit für Landeshochbaumaßnahmen bis Mitte 2019 vom Ministerium der Finanzen eingeführt werden sollen.

Im Ergebnis des Beschlusses des Landtages Brandenburg zu Nummer 1 zum Jahresbericht 2018 des Landesrechnungshofs, Nummer 20 „Nachhaltigkeit bei Landesliegenschaften“ (Drucksache 6/11273-B) und der daraus abzuleitenden Arbeitsaufträge wurden entsprechende landesspezifische Regelungen zur Nachhaltigkeit in die RLBau BB vom Ministerium der Finanzen - als für Landesbaumaßnahmen zuständiges Fachressort - eingearbeitet. Dazu wurde der Abschnitt „K14 Umweltschutz“ der RLBau BB überarbeitet, ergänzt und neu in Abschnitt „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ umbenannt.

Der inhaltlich neue Abschnitt „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ wird hiermit für Baumaßnahmen des Landes - sowohl im wirtschaftlichen Eigentum des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) (Investitionsplan Teil A) als auch im Ressortvermögen (Investitionsplan Teil B) - am 1. Januar 2020 verbindlich eingeführt.

Dies gilt für alle Neuplanungen, für Planungen, die sich im Stadium der Vorplanung oder davor befinden, sowie für Planungen, die sich bereits im Stadium der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) befinden, aber grundlegend überarbeitet werden müssen.

Mit der Einführung des inhaltlich neuen Abschnitts „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ wird auch der Leitfaden „Nach-

haltiges Bauen“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (aktualisierte Auflage Januar 2019) eingeführt. Er ist bei Hochbaumaßnahmen des Landes verbindlich entsprechend der aktuellen Erlasslage anzuwenden.

Der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ erläutert zum einen allgemeingültige Grundsätze und Methoden für das nachhaltige Planen, Bauen, Betreiben und Nutzen von Gebäuden und Liegenschaften. Zum anderen dient er als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Liegenschaften. Der Leitfaden (Stand 2019) steht auf dem Internetportal Nachhaltiges Bauen als Download bereit. Die Druckversion (Stand 2019) kann über die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen bezogen werden: nachhaltiges-bauen@bbr.bund.de.

Die Einführung des Bewertungssystems für Nachhaltiges Bauen (BNB) wird schrittweise realisiert, dazu ist die Anlage zum Erlass zu berücksichtigen. Dies soll der notwendigen Vorbereitung und insbesondere der Schaffung der erforderlichen Grundlagen im BLB dienen.

Der BLB hat die sachgerechte Umsetzung der Anforderungen aus dem Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ in eigener Zuständigkeit zu regeln und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen.

Die Abschnitte „K14 Umweltschutz“ und „K3 Anstriche und Tapezierungen in Dienst- und Mietwohnungen, Anstriche in Diensträumen“ der RLBau BB werden hiermit aufgehoben.

Büros von freiberuflich Tätigen, die in dieser Aufgabe fachlich unterstützen können, sind in der Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu erfragen oder den Internetseiten des Nachhaltigkeitsportals: www.nachhaltigesbauen.de zu entnehmen. Unterstützende Broschüren, BNB-Anwendungshilfen, Informationsbroschüren für einzelne Systemvarianten etc. stellt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen zur Verfügung. Ferner hat das BBSR bei Bedarf persönliche Beratung und eine Informationsveranstaltung für die nutzenden Verwaltungen/fachlich zuständigen Ministerien in Aussicht gestellt.

Die Zeit bis zum 1. Januar 2020 ist zu nutzen, um entsprechende Baumaßnahmen zu identifizieren und die Mitarbeiter und vor allem die BLB-internen Nachhaltigkeitskoordinatorinnen oder -koordinatoren zu qualifizieren.

3 Neufassung des Abschnitts „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“

Der Abschnitt „K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ wird wie folgt gefasst:

„K3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit“

1 Umweltschutz

Das Ziel des Umwelt- und Naturschutzes ist es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen sowie Natur, Landschaft und Arten zu schützen und zu erhalten,

umweltschädigende Belastungen zu vermeiden, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen und auf sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energien zu achten.

Der Umweltschutz im Bauwesen ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosysteme. Soweit das Land gesetzlich eine Vorbildfunktion zu erfüllen hat, ist dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen.

1.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, der Unterhaltung und dem Betrieb von baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung sind die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Naturschutzgesetze (beispielsweise das Brandenburgische Naturschutzgesetz [BbgNatSchG], das Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz [BbgAbfBodG], das Wasserhaushaltsgesetz [WHG] in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz [BbgWG]), die Arbeitshilfe „Grundwasserkontaminationen mit sprengstofftypischen Verbindungen im Land Brandenburg“¹ und der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“² zu beachten. Die Planungshilfe „Umweltschutz im Bauwesen“³ zeigt die ökologischen Ziele im staatlichen Hochbau auf und dient als Entscheidungshilfe für die Planung. Die Baufachliche Richtlinie Boden und Grundwasserschutz⁴, die Baufachliche Richtlinie Abwasser⁵, die Arbeitshilfen Recycling⁶, die Brandenburger Leitfäden für den Rückbau von Gebäuden, Ausschreibungen, Qualitätssicherung für RC-Baustoffe und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von RC-Baustoffen im Vergleich zur Verwendung von Naturmaterial⁷ sowie die Arbeitshilfen Kampfmittelräumung⁸ sind als Orientierungshilfe zu beachten.

1.2 Sofern aufgrund einer Baumaßnahme Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind diese hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Leistungsbeschreibungen der auszuführenden Gewerke quantitativ und qualitativ konkret zu beschreiben, um ihre Durchführung qualifiziert sicherzustellen. Im Zuge von Baumaßnahmen angetroffene Kontaminationen (schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen) sind gemäß den Arbeitshilfen Boden und Grundwasserschutz zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren.

2 Nachhaltigkeit

2.1 National wie international stellt das Thema Nachhaltigkeit eines der wichtigsten Leitbilder für die Zukunft dar. Nachhaltiges Handeln bedeutet, ökologische, ökonomische und soziale Gesichtspunkte gleichberechtigt - gleichzeitig und gleichgewichtig - zu berücksichtigen, um nachfolgenden Generationen eine intakte Umwelt und gleiche Lebenschancen zu hinterlassen. Speziell das Bauwesen muss sich aufgrund der in Anspruch genommenen materiellen und monetären Ressourcen sowie der entstehenden Umweltwirkungen intensiv des Themas annehmen.

2.2 Als Hilfestellung für das tägliche Handeln hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Jahr 2011 den überarbeiteten und aktualisierten⁹ Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, der das erklärte Rahmendokument für die Umsetzung und Operationalisierung des nachhaltigen Planens, Bauens, Nutzens und Betriebens darstellt, einschließlich des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB), das die anzuwendende Nachhaltigkeitsmethodik nach transparenten Regeln und objektiven Methoden definiert, für Bauaufgaben des Bundes im Bereich des Hochbaus eingeführt.

Damit hat der Bund einen neuen Qualitätsmaßstab für die Errichtung und Betreuung von Gebäuden gesetzt. Über die energetische Betrachtung hinaus werden gemäß den drei Säulen der Nachhaltigkeit ökologische, ökonomische (wirtschaftliche) und soziokulturelle Aspekte betrachtet. Ergänzt werden sie um die Bewertung der technischen Qualitäten, der Prozessqualität sowie der Standortmerkmale.

2.2.1 Der mehrfach weiterentwickelte Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“¹⁰ baut auf der Überlegung auf, die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen und sie zum integralen Bestandteil aller Planungs- und Entscheidungsprozesse über den Lebenszyklus einer Immobilie werden zu lassen. Ziel ist nicht die Optimierung von Einzelaspekten, sondern eine ganzheitliche Optimierung des Gebäudes.

Der Leitfaden beschreibt Verfahren und formuliert Zielvorgaben (unter anderem in Form von Grenz- und Zielwerten) sowie Empfehlungen im Hinblick auf die Aspekte der Nachhaltigkeit für

- die Planung und Realisierung von Neubauvorhaben und Erweiterungsbauten einschließlich der Gestaltung von Außenanlagen,
- die Planung und Realisierung von Modernisierungs-, Umbau- und Umnutzungsvorhaben bei Bestandsbauten einschließlich der Gestaltung von Außenanlagen und
- das Nutzen und Betreiben sowie die Bauunterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften.

2.2.2 Das BNB wird aufbauend auf aktuelle Forschungsergebnisse und unter Berücksichtigung von Änderungen gesetzlicher Regelungen und Normungen kontinuierlich weiterentwickelt. Aktualisierungen werden über das Informationsportal Nachhaltiges Bauen¹¹ veröffentlicht.

2.3 Wie der Bund trägt auch das Land als Bauherr eine große Verantwortung, sowohl für die eigenen Gebäude als auch als Vorbild für andere öffentliche und private Bauherren. Das Land Brandenburg als öffentlicher Bauherr bekennt sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Bauens, Betriebens und Bewirtschaftens und folgt damit der bundesweiten Entwicklung.

Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen des Landes im Ressortvermögen und im wirtschaftlichen

Eigentum des BLB sind die Anforderungen des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“¹⁰ zu erfüllen.

2.3.1 Für Neubaumaßnahmen, die gemäß den jeweiligen „Allgemeinen Vorbemerkungen“¹² dem Anwendungsbereich einer BNB-Systemvariante:

- BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude - Modul Neubau oder
- BNB für Unterrichtsgebäude - Modul Neubau oder
- BNB für Laborgebäude - Modul Neubau

eindeutig zugeordnet werden können, und mit Gesamtbaukosten (einschließlich Nebenkosten) ab 10 Millionen Euro ist eine Anwendung des Bewertungssystems für Nachhaltiges Bauen (BNB) verbindlich.

Bei diesen Bauvorhaben ist das BNB entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Nachhaltiges Bauen planungs- und baubegleitend anzuwenden und gemäß den im BNB geforderten Nachweisen zu dokumentieren.

Als Arbeitsinstrument sind die projektspezifischen BNB-Systemvarianten/-Module¹³ in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

2.3.2 Anhand des Erfüllungsgrades beziehungsweise der Endnote¹⁴ erfolgt die Zuordnung zu den Qualitätsstandards Gold, Silber oder Bronze. Mindestziel im Land ist die Erreichung des Silber-Standards (65 Prozentpunkte Erfüllungsgrad) für das Gesamtgebäude. Die Bewertung jeder der fünf Hauptkriterien (ökologische Qualität, ökonomische Qualität, soziokulturelle und funktionale Qualität, technische Qualität und Prozessqualität) muss mit mindestens 50 Prozentpunkten, die Bewertung jedes Kriteriums mit mindestens 10 Prozentpunkten abschließen, um eine grundsätzlich anzustrebende Zertifizierung nicht zu gefährden.

Die Standortmerkmale werden getrennt von den Objektqualitäten bewertet, da sie durch die Planung, den Planungsprozess und das Gebäude selbst nur sehr eingeschränkt beeinflussbar sind. Die Bewertung des Standortes hat keinen Einfluss auf die Gesamtnote.

2.3.3 Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen des Landes ist die Nutzung regenerativer Quellen zur Energieversorgung der Gebäude nachweislich zu prüfen.

2.4 BNB-Projekte sind durchgängig von einer Nachhaltigkeitskoordinatorin oder einem Nachhaltigkeitskoordinator zu begleiten. Ihre Aufgabe ist unter anderem die Prüfung der Bewertung und der Unterlagen auf Konformität mit den BNB-Vorgaben, Plausibilität und Vollständigkeit.

¹ Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Brandenburg

² Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

³ Herausgeber: Fachkommission „Bauplanung“ des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (ASH) Stand 2004. Die Arbeitshilfe dient der Information der Planer und Bauleiter in der konkreten Fest-

legung der Konstruktion, der Materialwahl, der Abwägung von Vor- und Nachteilen, der Schadstoffbewertung und so weiter; Literaturhinweise ermöglichen die Vertiefung einzelner Themenbereiche.

- 4 Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVgV)
- 5 Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVgV)
- 6 Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVgV)
- 7 <https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322397.de>
- 8 Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVgV)
- 9 Für zivile Bundesbaumaßnahmen wurde der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ 2001 eingeführt.
- 10 Aktueller Stand Januar 2019, Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
- 11 <https://www.nachhaltigesbauen.de/> - eine Internetplattform des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
- 12 Die „Allgemeinen Vorbemerkungen“, die der jeweiligen BNB-Systemvariante vorangestellt sind.
- 13 Aktuell stehen die Systemvarianten für Büro- und Verwaltungsgebäude (BNB_B), Unterrichtsgebäude (BNB_UN), Laborgebäude (BNB_L) sowie überbetriebliche Bildungsstätten (BNB_ÜBS) und Außenanlagen (BNB_AA) und die Module Neubau, Komplettisanierung und Nutzen und Betreiben zur Verfügung. Die Systemvarianten BNB_ÜBS und BNB_AA und die Module Komplettisanierung und Nutzen und Betreiben werden vorerst nicht verbindlich eingeführt.
- 14 Mit festgesetzter Gewichtung werden die Erfüllungsgrade der fünf Hauptkriteriengruppen zu einem Gesamterfüllungsstand verrechnet und daraus die Endnote ermittelt.“

Anlage

Besondere Hinweise zur Anwendung des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ und des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB)

1 Anwendungsarten des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“

Bei der verbindlichen Anwendung des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ und der verbindlichen Anwendung des BNB sind die nachfolgend aufgeführten Arten von Baumaßnahmen zu unterscheiden. Die Zuordnung von Baumaßnahmen zu den Anwendungsarten wird durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) entschieden.

- 1.1 Neubaumaßnahmen, die dem Anwendungsbereich mindestens einer eingeführten BNB-Systemvariante und des eingeführten BNB-Moduls Neubau entsprechen und mit Gesamtbaukosten (einschließlich Nebenkosten) von mindestens 10 Millionen Euro

Für Neubauvorhaben des Landes, die gemäß den jeweiligen „Allgemeinen Vorbemerkungen“ (die der jeweiligen BNB-Systemvariante vorangestellt sind) dem Anwendungsbereich einer eingeführten BNB-Systemvariante:

- BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude - Modul Neubau oder
- BNB für Unterrichtsgebäude - Modul Neubau oder
- BNB für Laborgebäude - Modul Neubau

eindeutig zuzuordnen sind, ist das BNB entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ planungs- und baubegleitend anzuwenden, ein BNB-Gesamterfüllungs-

grad von mindestens 65 Prozent - also mindestens „Silber-Standard“ - sicherzustellen und gemäß den im BNB geforderten Nachweisen, mindestens jedoch mit den nachfolgenden Dokumenten (in Ergänzung der Unterlagen gemäß Abschnitt F RLBau BB), zu dokumentieren¹.

1. Im Rahmen der Projektvorbereitung:

- Erstellung einer Zielvereinbarung (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlage B1)
- Durchführung des PreChecks (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlagen B2/B3)
- energetische Vorgaben (Energetisches Pflichtenheft [Muster], Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlage B4)
- Bericht zur Nachhaltigkeit (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlage B5)
- Integration und Dokumentation der Anforderungen der Nachhaltigkeitsaspekte im Falle eines Planungswettbewerbs (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlage B6)².

2. Im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung

- Durchführung einer Zwischenbewertung (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlagen B2/B3)
- Fortschreibung des Berichts zur Nachhaltigkeit (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, Anlage B5).

3. Im Rahmen des Projektabschlusses

- Dokumentation
- BNB-Zertifizierung, sofern vorgesehen oder vereinbart.

Die BNB-Systemvarianten und -Module sind in der zu Projektbeginn jeweils aktuellsten Version heranzuziehen.

Das BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude - Modul Komplettmodernisierung - und das BNB für Außenanlagen werden in Brandenburg zunächst nicht verbindlich eingeführt.

Die Broschüre „Nachhaltig geplante Außenanlagen auf Bundesliegenschaften“ (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS]) wird für gebäudebezogene Außenanlagen zur Anwendung empfohlen.

- 1.2 Alle anderen Landesbaumaßnahmen, die nicht dem Anwendungsbereich mindestens einer eingeführten BNB-Systemvariante und dem eingeführten BNB-Modul Neubau entsprechen und mit Gesamtbaukosten kleiner als 10 Millionen Euro

Für diese Baumaßnahmen gilt, dass zunächst nur die allgemeinen Empfehlungen des Teils A des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ zu beachten sind.

Für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Abschnitt D RLBau BB gilt, dass der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ nur auf ausdrücklichen Wunsch der

nutzenden Verwaltung und in dem von ihr geforderten Umfang angewendet werden soll.

Die Nachhaltigkeitszielstellung ist von der nutzenden Verwaltung in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Projektvorbereitung im Rahmen einer Zielvereinbarung zu definieren. Diese Qualitäten stellen dann eine verbindliche Vorgabe für den weiteren Projektverlauf dar. Zum Projektabschluss ist die Umsetzung beziehungsweise Einhaltung der festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen zu dokumentieren.

2 Hinweise für die Betriebs- und Nutzungsphase

Die Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Optimierung der Betriebs- und Nutzungsphase (Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ Teil C) richten sich in erster Linie an die Eigentümer, nutzenden Verwaltungen und Betreiber der baulichen Anlagen. Der BLB wird beauftragt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Anwendung des Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ auch für die Betriebs- und Nutzungsphase zu werben und die zuständigen Stellen dahingehend zu beraten.

3 Planungswettbewerbe

Bei der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen haben Wettbewerbsverfahren bezüglich der Beachtung von Nachhaltigkeitsqualitäten eine Schlüsselfunktion im Planungsprozess. Um den Nachhaltigkeitsanspruch gezielt in Wettbewerbsverfahren der öffentlichen Hand umsetzen zu können, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (kurz: SNAP) entwickelt. Die Anwendung wird empfohlen.

Diese Broschüre enthält für alle Verfahrensbeteiligten - Auslober, Preisrichterinnen und -richter, Wettbewerbsbetreuerinnen und -betreuer, Sachverständige und Teilnehmende - wesentliche Empfehlungen. Wichtigstes Grundprinzip der SNAP-Methodik ist dabei, statt starrer Vorschriften ein flexibles System an unterschiedlichen Angeboten bereitzustellen, aus dem die Verfahrensbeteiligten je nach Art und Zielstellung des Wettbewerbsverfahrens die nach eigenem Ermessen geeigneten Empfehlungen umsetzen können. Großer Wert wurde darauf gelegt, dass die Anforderungen an die Wettbewerbe sowohl praxistauglich als auch mit vertretbarem Aufwand für alle Beteiligten integriert werden können und gleichzeitig eine fundierte Betrachtung der komplexen ganzheitlichen Anforderungen des nachhaltigen Bauens erlauben. Die Anwendung der im SNAP-Leitfaden genannten Kriterien erfordert teilweise eine Konkretisierung oder Anpassung durch den Auslober (Bauherr) des Wettbewerbs. Beispielsweise sind der zu erreichende Energiestandard und die angestrebte Energiebedarfsdeckung über erneuerbare Energiequellen festzulegen.

Der Wettbewerb ist mit qualifizierten Preisrichterinnen und -richtern mit Erfahrungen im Bereich des Nachhaltigen Bauens durchzuführen. Bei der Zusammensetzung der Jury ist darauf zu achten, dass mindestens ein Jurymitglied die Belange des Nachhaltigen Bauens vertritt und über Fach-

kenntnisse hinsichtlich des nachhaltigen Bauens (beispielsweise eine BNB-Koordinatorin oder ein BNB-Koordinator, eine DGNB-Auditorin oder ein DGNB-Auditor³ oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für Nachhaltiges Bauen) verfügt.

¹ Die Dokumentationsanforderungen zu Systemvarianten des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen werden im „Handbuch - Prüfungsunterlagen für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden“ - Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS]) detailliert beschrieben. Dieses Handbuch liefert wichtige Informationen zur systematischen Vorgehensweise hinsichtlich der Zusammenstellung von prüffähigen Ergebnissen und der erforderlichen Unterlagen.

² Siehe Empfehlungen der Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben (SNAP-Broschüre), Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) 2013.

³ Eine Auditorin oder ein Auditor der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB).

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 10. Oktober 2019

Inhaltsübersicht

- 1 Förderzweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 6 Sonstige Förderbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz - BbgWoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Darlehen und Zuschüsse für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden.

Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung, der Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungs-

änderung und Anpassung von Gebäuden beziehungsweise Wohnungen an geänderte Wohnbedürfnisse, des Neubaus von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten sowie die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Mietwohnungen durch Ein- oder Anbau von Aufzügen. Dabei sind insbesondere die Zielgruppen der Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren, Studierenden und Auszubildenden sowie der Personen in sozialen Notlagen, wie zum Beispiel Wohnungslose und geflüchtete Menschen, zu berücksichtigen. Ferner soll eine nachhaltige Energieeinsparung, insbesondere von Wärmeenergie zur Minderung des CO₂-Ausstoßes, sowie die Beseitigung baulicher Missstände erreicht werden. Im Rahmen dieser Richtlinie sind die Fördergrundsätze des § 5 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes, insbesondere die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen, zu berücksichtigen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3). Die Betrauung nach Artikel 4 des vorgenannten Beschlusses erfolgt über den Fördervertrag.
- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz - BbgWoFG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung - BbgWoFEGV)
- Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV)

1.3 Gewährung der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht gemäß § 11 Absatz 4 BbgWoFG nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BbgWoFG zuständige Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ausnahmen

Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Minis-

teriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand

Gefördert werden

- a) die generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung im Sinne des § 8 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 BbgWoFG,
- b) die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse im Sinne des § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 2 bis 4 BbgWoFG, wobei neuer Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
- c) der Mietwohnungsneubau im Sinne des § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 BbgWoFG sowie
- d) der Ein- beziehungsweise Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude.

Die Kombination mit der Städtebauförderung ist möglich.

2.2 Besondere Wohnformen

Darüber hinaus können Maßnahmen im Sinne des § 20 BbgWoFG, insbesondere zur modellhaften Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien, Seniorinnen und Senioren, Studierende und Auszubildende sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von individuellen Betreuungs- und Pflegeleistungen, gefördert werden.

2.3 Anerkennungsfähige Kosten

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind die anrechenbaren Kosten gemäß der DIN 276.

2.4 Förderfähige Ausgaben

2.4.1 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d sind durch die ILB anerkannte Ausgaben der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 förderfähig.

2.4.2 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c sind durch die ILB anerkannte Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 förderfähig.

2.4.3 Förderfähig sind auch Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen zur Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs (DIN 18040) zu Mietwohnungen in Mietwohngebäuden, die zur dauerhaften Wohnungsversorgung geeignet sind.

2.4.4 Berücksichtigt werden ferner die Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Kooperationsverträgen im Sinne des § 12 BbgWoFG. Hierzu treffen die im Quartier handelnden Akteure unter Beachtung von Wohnraumbedarfs- und Stadtentwicklungskonzepten entsprechende schriftliche Vereinbarungen.

2.4.5 Instandsetzung

Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 8 Nummer 4 BbgWoFG können gefördert werden, sofern diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen der Modernisierung durchgeführt werden müssen.

3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Förderempfängerinnen und Förderempfänger sind natürliche und juristische Personen als Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 BbgWoFG, insbesondere die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, erfüllen.

Eigentümergeinschaften werden im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Gebietskulisse

Die Förderung ist innerhalb der innerstädtischen förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebiete sowie in den durch die Städte definierten und mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) abgestimmten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ möglich. Die Ausweisung dieser auf Basis von konzeptionellen Grundlagen, insbesondere Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) und Wohnungswirtschaftliche Umsetzungsstrategien (WUS), abgestimmten Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die „Vorranggebiete Wohnen“ und die „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Nach Aufhebung der Sanierungs- und Entwicklungssatzung werden anerkannte innerstädtische Sanierungs- und Entwicklungsgebiete zu „Vorranggebieten Wohnen“.

In den jeweiligen Gebietskulissen ist folgende Förderung möglich:

- in innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie innerhalb der „Vorranggebiete Wohnen“: alle Gegenstände gemäß Nummer 2.1

- innerhalb der „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ in den Gebieten der Anlage 2: alle Gegenstände gemäß Nummer 2.1
- in den „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ außerhalb der Anlage 2: die Gegenstände nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b und d.

4.2 Eigenleistungen

Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger hat zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c beträgt deren Höhe mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten. Angerechnet werden im Sinne des § 15 II. BV neben Eigenkapital auch der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen sowie der Wert des eigenen Baugrundstücks und der Wert vorhandener Gebäudeteile.

Für die übrigen Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d sind mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten als Eigenleistung einzubringen. Hier werden abweichend von § 15 II. BV nur Eigenkapital und der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen anerkannt.

4.3 Anforderungen an das Bauvorhaben

Die geförderten Mietwohngebäude müssen nach Baufertigstellung oder nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung zur dauerhaften Wohnungsversorgung geeignet und bestimmt sein.

Die geförderten Mietwohngebäude sollen wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere Identität stiftende Maßnahmen leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachkommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren. Sie sollen generationsgerecht gestaltet werden, der Unterstützung von Aufwertungsstrategien in innerstädtischen Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile dienen.

4.3.1 Bauvorhaben sollen nur gefördert werden, wenn

- eine nachhaltige und langfristige Vermietung sichergestellt ist,
- bei Maßnahmen im Gebäudebestand mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten auf die Modernisierung entfällt,
- die Objektwirtschaftlichkeit gegeben und die dauerhafte Tragbarkeit der Belastung gesichert ist,
- die Planung der Bauvorhaben auf eine wirtschaftliche, kostengünstige und zudem im Neubau auf eine flächensparende Bauausführung gerichtet ist.

Darüber hinaus sollen die Zugänge zu den Gebäuden und Wohnungen möglichst barrierefrei gestaltet werden. Sofern dies nachweislich aus bautechnischen Gründen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich oder wirtschaftlich nicht darstellbar ist, sollen die Zugänge so barrierefrei wie möglich errichtet werden.

4.3.2 Die Förderung eines Aufzugs gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d setzt voraus, dass die Mietwohngebäude in der Vergangenheit bereits nachhaltig modernisiert und instandgesetzt wurden beziehungsweise in Verbindung mit der Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen gleichzeitig nachhaltig modernisiert und instandgesetzt werden. Die Aufzugsanlage soll möglichst behindertengerecht ausgestattet sein.

4.4 Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgrößen sind angemessen und der Wohnungsschlüssel ist marktgerecht zu planen. Folgende Wohnungsgrößen dienen der Orientierung:

- 1-Raum-Wohnungen bis zu 45 Quadratmeter (für Einpersonenhaushalte)
- 2-Raum-Wohnungen bis zu 50 Quadratmeter (für Einpersonenhaushalte)
- 2-Raum-Wohnungen bis zu 65 Quadratmeter (für Zweipersonenhaushalte)
- 3-Raum-Wohnungen bis zu 80 Quadratmeter (für Dreipersonenhaushalte)
- 4-Raum-Wohnungen bis zu 90 Quadratmeter (für Vierpersonenhaushalte).

Für jeden weiteren Wohnraum werden bis zu 10 Quadratmeter anerkannt.

Für rollstuhlgerechte Wohnungen gemäß DIN 18040 sind 10 Quadratmeter Mehrfläche anerkennungsfähig.

4.5 Belegungsbindungen

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 9 bis 12 BbgWoFG als allgemeine Belegungsrechte sowie Benennungs- und Besetzungsrechte unter Beachtung folgender Grundsätze über einen Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen begründet:

- Belegungsbindungen werden unter Beachtung der §§ 13 bis 18 BbgWoFG zwischen der Förderempfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger und der nach § 27 BbgWoFG zuständigen Stelle für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart und werden Bestandteil der Förderzusage. Der Anteil der Mietpreis- und Belegungsbindungen beträgt regelmäßig
 - für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d mindestens 75 Prozent der geförderten oder über Aufzüge erschlossenen Wohnungen in den Gemeinden der Anlage 2 und mindestens 50 Prozent in den übrigen Gemeinden,

- für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c mindestens 75 Prozent der geförderten Wohnungen.
- Mindestens die Hälfte der zu bindenden Wohnungen ist Berechtigten und von der zuständigen Stelle Benannten zu überlassen, die die Einkommensgrenzen des § 22 Absatz 2 bis 4 BbgWoFG einhalten und einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein (WBS) nachweisen. Die verbleibenden gebundenen Wohnungen sind Berechtigten zu überlassen, die die Einkommensgrenzen des § 22 Absatz 2 bis 4 BbgWoFG um maximal 20 Prozent überschreiten und dies über eine entsprechend erteilte Bescheinigung nachweisen. Die jeweiligen Quoten der Belegungsbindungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Wohnungsbedarfs im Vorfeld zwischen der Förderempfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger und der zuständigen Stelle nach § 27 BbgWoFG abzustimmen.
- Sofern für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c Zuschüsse nach Nummer 5.4.3 gewährt werden, beträgt der Zweckbindungszeitraum für diese Maßnahmen 25 Jahre.
- Zum Zwecke der Schaffung oder des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 17 Absatz 3 BbgWoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse liegen. Der Anteil der mittelbar gebundenen Wohnungen darf 50 Prozent der zweckgebundenen Wohnungen und Wohnfläche nicht überschreiten.

Abweichende Regelungen zu den Bindungen können, insbesondere im Zusammenhang mit Kooperationsverträgen im Sinne des § 12 BbgWoFG oder für besondere Wohnformen im Sinne des § 20 BbgWoFG, vereinbart werden.

Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung für den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese der verfügbaren Person Mieterinnen oder Mieter benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 13 BbgWoFG (WBS) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung nach § 2 Absatz 4 BbgWoFG zuzuordnen sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger für den Zweckbindungszeitraum von 20 oder 25 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen

- bei Neuvermietung einer frei werdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die für die jeweilige Wohnung maßgebliche Einkommens-

grenze (§ 22 Absatz 2 bis 4 BbgWoFG oder § 22 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 WoFGEGV) nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Anzahl der Räume oder der Wohnfläche) einhalten und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 14 BbgWoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des WBS zuständigen Stelle nach § 27 BbgWoFG ausgestellt wurde;

- eine neu geschaffene beziehungsweise frei werdende belegungsgebundene Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle nach § 27 BbgWoFG benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt der verfügungsberechtigten Person mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl;
- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung).

Verbleiben Mieterinnen beziehungsweise Mieter nach Fertigstellung in ihren Wohnungen und weisen eine aktuelle Wohnberechtigung nach, beginnt der Bindungszeitraum für diese Wohnung ebenfalls mit Fertigstellung.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 BbgWoFG gilt für die Bindungen eine Nachwirkungsfrist von zehn Jahren, längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.

4.6 Höchstzulässige Miete

Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen an den betreffenden Personenkreis mit WBS nach § 14 BbgWoFG darf nach Baufertigstellung beim Neubau oder nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung die höchstzulässige Nettokaltmiete 5,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Anlage 2 und 4,90 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in den übrigen Gemeinden nicht überschreiten.

Für den Personenkreis, der die Einkommensgrenzen nach § 22 Absatz 2 bis 5 BbgWoFG in Verbindung mit § 1 BbgWoFEGV maximal um 20 Prozent überschreitet, darf die Nettokaltmiete höchstens 7,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Anlage 2 und höchstens 6,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in den übrigen Gemeinden betragen.

Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Für Maßnahmen gemäß § 12 BbgWoFG (Kooperationsverträge) oder gemäß § 20 BbgWoFG (Besondere Wohnformen) können durch die ILB abweichende Mietobergrenzen zugelassen werden.

Abweichend von § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhungen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent, maximal bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, zu begrenzen. Abweichende Vereinbarungen nach § 557 BGB, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 557a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Förderart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Förderung: Darlehen und Zuschüsse
- 5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 Die Höhe der Förderung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c wird auf Basis der Objektwirtschaftlichkeit durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall ermittelt und festgesetzt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten stehen und ihrer Höhe nach für die Objektwirtschaftlichkeit erforderlich sein.

5.4.2 Die Förderobergrenze für Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a beträgt maximal 1 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und ist auf 100 Quadratmeter Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a wird die Förderung ausschließlich in Form von Baudarlehen gewährt.

5.4.3 Die Förderung für Maßnahmen zur Schaffung von Mietwohnungen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c beträgt maximal 2 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Sofern Mietpreis- und Belegungsbindungen für die Dauer von mindestens 25 Jahren begründet werden, wird davon für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c zunächst ein Zuschuss in Höhe von 350 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gewährt.

5.4.4 Für ausschließliche Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das Baudarlehen für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs in das Gebäude und zu den Wohnungen maximal 25 000 Euro pro erschlossener Wohnung.

5.4.5 Für die Kombination der Modernisierung und Instandsetzung des Mietwohngebäudes mit der Aufzugsnachrüstung kommt die Förderung entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe a und d zur Anwendung.

5.4.6 Bei der Förderung von Baumaßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c sind die Kosten für den Auf-

zug in der Förderobergrenze enthalten. Es wird keine zusätzliche Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe d gewährt.

- 5.4.7 Für Maßnahmen gemäß § 12 BbgWoFG (Kooperationsverträge) oder gemäß § 20 BbgWoFG (Besondere Wohnformen) kann die Höhe der Förderung von den vorstehenden Regelungen abweichen, sofern dies zur Erreichung der Objektwirtschaftlichkeit erforderlich ist.

Die ermittelten Förderbeträge sind auf volle 100 Euro aufzurunden.

5.5 Darlehensbedingungen

- 5.5.1 Das Darlehen wird, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal, für 20 oder 25 Jahre zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der Zweckbindungszeit kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt jährlich 1 Prozent.

- 5.5.2 Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zu tilgen. Der Tilgungssatz für die ersten 20 oder 25 Jahre beträgt in Abhängigkeit der Objektwirtschaftlichkeit jährlich mindestens 2 Prozent. Die Tilgung erfolgt zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes.

Danach beträgt die Tilgung mindestens jährlich 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

- 5.5.3 Zur Sicherung einer weiterhin langfristigen Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens oder im Falle des durch die Kommune nachgewiesenen Bedarfes an der Fortführung der Zweckbindung um weitere zehn Jahre besteht die Möglichkeit der Verlängerung der geschlossenen Fördervereinbarung. Die Konditionen des Förderdarlehens sind bei einer Verlängerung des Zweckbindungszeitraums unter Berücksichtigung der Objektwirtschaftlichkeit festzulegen.

- 5.5.4 Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundsuld oder Hypothek) an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihm dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) oder für frühere Werterhaltungsmaßnahmen am Gebäude und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- 5.5.5 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 11 BbgWoFG in Form eines Fördervertrages zwischen der Bewilligungsstelle und der Förder-

empfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger vereinbart.

5.6 Entgelt

Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens beziehungsweise des bewilligten Zuschusses erhoben. Dieses wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,5 Prozent zu zahlen.

6 Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem Eigenleistungsanteil und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden. Die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Die Zinsbindung soll mindestens für die Dauer von zehn Jahren vereinbart werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig, sofern diese zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung beiträgt und die Objektwirtschaftlichkeit nicht negativ beeinflusst wird.

6.2 Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.3 Vergabe von Aufträgen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt Folgendes:

- 6.3.1 Sofern die oder der Zuwendungsempfänger **kein** Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und auch **nicht** aus anderen Rechtsgründen an die Einhaltung des Verga-

berechts gebunden ist, findet Nummer 3 ANBest-P keine Anwendung. Ab einem Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

6.3.2 Sofern die oder der Zuwendungsempfangende Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist **und/oder** aus anderen Rechtsgründen an die Einhaltung des Vergaberechts (Haushaltsrecht) gebunden ist, hat er oder sie die jeweils für ihn geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Soweit eine solche Verpflichtung unterhalb der nach § 106 Absatz 2 GWB jeweils aktuell geltenden Schwellenwerte nicht besteht, sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

6.3.3 Die oder der Zuwendungsgebende beziehungsweise die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeverpflichtungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

6.4 Baubetreuung

Eine qualifizierte technische Betreuung durch eine Bauvorlageberechtigte beziehungsweise einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- oder Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.5 Baubeginn und Förderausschluss

Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden. Vorhaben des Mietwohnungsneubaus sind in der Regel in einer Frist von längstens 18 Monaten fertigzustellen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.6 Baugeldsonderkonto

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

6.7 Kündigungsrecht

Verstößt die Förderempfängerin oder der Förderempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder wird der Förderzweck aufgegeben, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Förderungen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag unzumutbar ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm nach dieser Richtlinie sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der Stellungnahmen der Kommune (Anlage 1) unter Beachtung des INSEK, der WUS sowie vorliegender Stadtentwicklungskonzepte bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle unterbreitet dem MIL auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien und dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen Vorschläge für die zur Aufnahme in das Landesprogramm vorgesehenen Anträge und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen sich die zu fördernden Mietwohngebäude im innerstädtischen Sanierungsgebiet oder „Vorranggebiet Wohnen“ befinden,
- danach folgen Anträge des aus städtebaulichen Gründen oder zur Diversifizierung des Mietwohnungsbestandes erforderliche Mietwohnungsneubaus in den übrigen Kommunen im weiteren Metropolitanraum,
- danach folgen Anträge, die die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden in der Kombination mit der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen beinhalten.

Vorhaben, die durchgängig barrierefrei errichtet beziehungsweise gestaltet werden, Vorhaben mit erhöhten energetischen Standards sowie vergleichbare Vorhaben in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) sind vorrangig zu bearbeiten und zu entscheiden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BbgWoFG die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle der oder dem Antragstellenden mit, dass kein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages unterbreitet werden kann.

Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

- 7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß §§ 17, 18, 19 und 21 BbgWoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Förderempfängerin beziehungsweise des Förderempfängers, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, die notwendigen Informationen an die für die Überwachung der Zweckbindung gemäß § 27 Absatz 1 BbgWoFG zuständigen Stellen übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, Kündigung oder Ergänzung des Fördervertrages sowie bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Förderungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger hat bis zum Ablauf einer von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Aus-

zahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt. Gewährte Zuschüsse werden dabei unter Berücksichtigung des Baufortschrittes vorrangig ausgezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) vom 23. Februar 2016 (ABl. S. 263), die zuletzt durch den Runderlass vom 4. September 2018 (ABl. S. 865) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

Stellungnahme der Gemeinde zur Förderung von Mietwohnungen

Allgemeine Angaben

Objektanschrift (PLZ/Ort/Straße/Hausnr.)
Bauherrschaft
Stadtverwaltung (Ansprechpartner)

Das Bauvorhaben befindet sich in

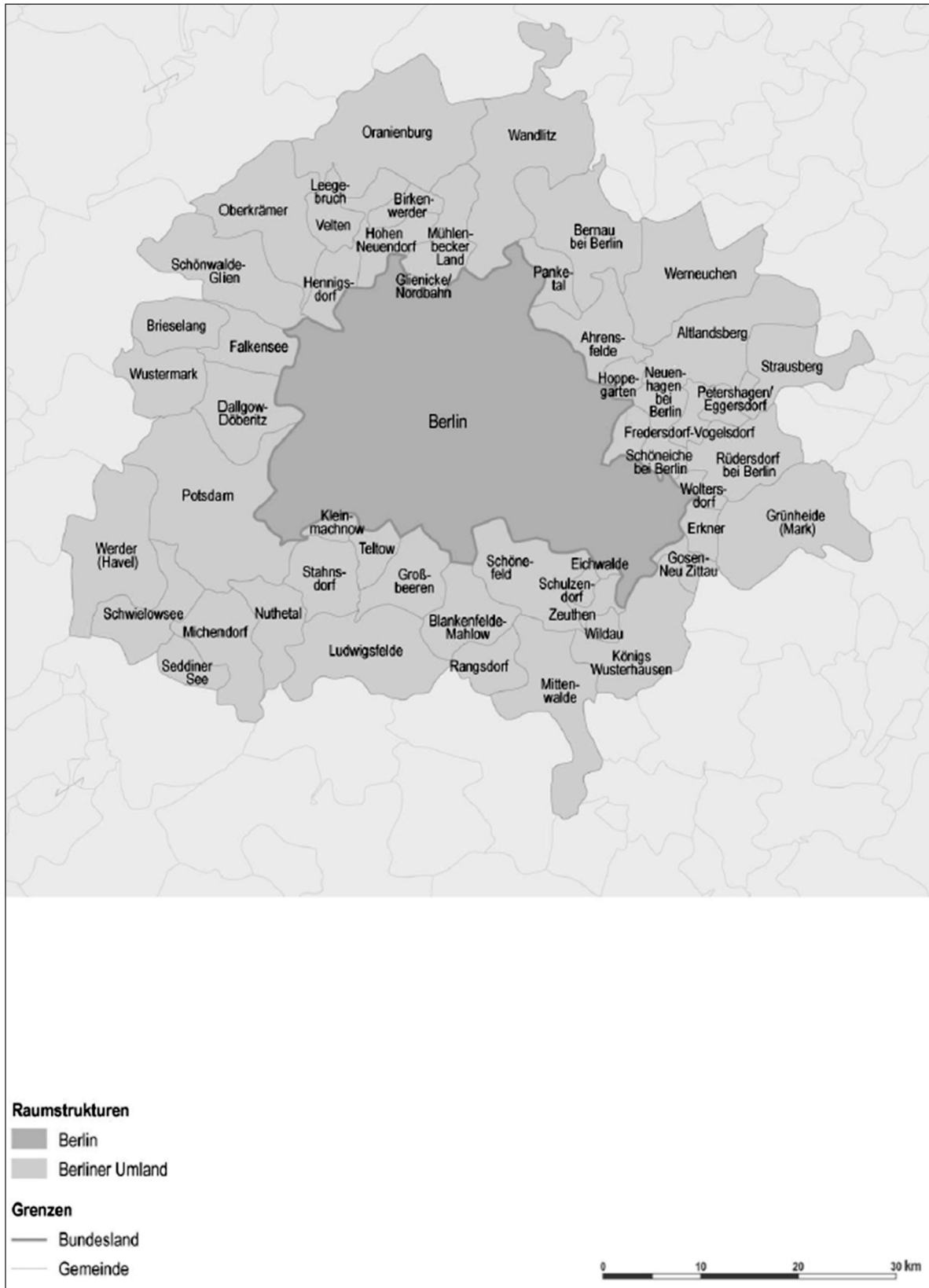
- einer Gemeinde im Berliner Umland (vgl. Anlage 2).
- einem förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- einem förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich i. S. d. § 165 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- einem vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorrang- oder Konsolidierungsgebiet gemäß Nummer 4.1 der Mietwohnungsbauförderrichtlinie.
Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen bzw. Konsolidierungsgebiet liegt vor.
Gebietsname _____ Beschluss vom _____

Es handelt sich um

- eine generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung nach Nummer 2.1 Buchstabe a,
- die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b, wobei neuer Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
- einen Mietwohnungsneubau nach Nummer 2.1 Buchstabe c,
- den Ein- bzw. Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d.
- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung, der Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung.
- Für das Vorhaben wurden Mittel der Städtebauförderung eingesetzt bzw. der Einsatz von Städtebaufördermitteln ist vorgesehen
ja nein
- Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage in der Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigelegt.
- Der Wohnungsbedarf wird in Bezug auf den gemäß der Antragstellung vorgesehenen Wohnungsschlüssel und die darin vorgesehenen Belegungsbindungen bestätigt.

Bestätigung der Gemeinde (Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 2



Strukturräume Berlin und Berliner Umland

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührengesetz
für das Land Brandenburg
zu erhebenden Verwaltungsgebühren“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
Vom 18. Oktober 2019

Der Runderlass „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg zu erhebenden Verwaltungsgebühren“, GZ: I.7/02-10 63/98, vom 8. September 1998 (ABl. S. 854) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft über den
Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte
der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung
(VV ABK)**

Vom 9. Oktober 2019

Aufgrund des § 67 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Folgendes:

Inhaltsübersicht

- 1 Grundlagen
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Ziele des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 1.3 Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 1.4 Begriffsbestimmungen
- 2 Übersichtsplan
- 3 Fließschema
- 4 Allgemeine Angaben zum Abwasserbeseitigungskonzept (Anlage 1)
- 5 Gesamtentwässerungsgebiet
 - 5.1 Allgemeine Charakterisierung des Gesamtentwässerungsgebiets (Anlage 2)
 - 5.2 Schmutzwasser (Anlage 3)
 - 5.2.1 Abwassermenge

- 5.2.2 Industrielle und gewerbliche Direkt- und Indirekteinleitungen
- 5.3 Niederschlagswasser (Anlage 4)
- 6 Teilentwässerungsgebiete
 - 6.1 Abwassersammlung und -transport (Anlage 5)
 - 6.1.1 Kanalnetz
 - 6.1.2 Pumpwerke
 - 6.1.3 Sonderbauwerke
 - 6.2 Abwasserbehandlungsanlagen (Anlage 6)
 - 6.2.1 Kläranlagen
 - 6.2.2 Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser aus dem Trennsystem
 - 6.3 Einleitstellen in Gewässer (Anlage 7)
 - 6.4 Abwasserbeseitigung in Siedlungsgebieten ohne öffentliche Kanalisation (Anlage 8)
- 7 Demografische Entwicklung (Anlage 9)
- 8 Künftige Entwicklung der Abwasserbeseitigung (Anlagen 10 und 11)
 - 8.1 Bezug zur Bauleitplanung der Gemeinden
 - 8.2 Teilentwässerungsgebietsspezifische Erläuterungen
 - 8.3 Sanierungs-, Erweiterungs-, Neu- und Rückbaumaßnahmen
- 9 Notfallmanagement (Anlage 12)
 - 9.1 Starkregenereignisse
 - 9.2 Systemausfall
- 10 Vorlage und Prüfungsverfahren
- 11 Übergangsregelung
- 12 Schlussbestimmungen

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung und die zeitliche Abfolge der dafür erforderlichen Maßnahmen sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen (§ 67 Absatz 1 BbgWG). Diese Pflicht bezieht sich auf die Beseitigung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Niederschlagswassers¹.

Sofern die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist, ist diese dazu verpflichtet, das Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen. Sofern die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht für ein Entwässerungsgebiet von unter-

¹ Für die Beseitigung des Niederschlagswassers gilt diese Pflicht seit dem 24. April 2014 (Inkrafttreten der entsprechenden Aktualisierung der VV ABK, siehe Amtsblatt für Brandenburg Nummer 16 vom 23. April 2014).

schiedlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, haben diese Teilkonzepte zur Abwasserbeseitigung zu erstellen, soweit sie nicht gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 BbgWG ein gemeinsames Konzept für dasselbe Entwässerungsgebiet erstellen. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen handeln dabei stets in eigener Verantwortung. Die Pflicht, ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen, erstreckt sich nicht auf die anstelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichteten natürlichen und juristischen Personen nach § 66 Absatz 2 und 4 BbgWG.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ersetzt nicht die für die einzelnen Maßnahmen notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Wenn und insoweit die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach Anlage 1 Nummer 13.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gegenstand des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist, so ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann; gegebenenfalls ist eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG durchzuführen.

Soweit das Abwasserbeseitigungskonzept Maßnahmen enthält, die der Kommunalaufsicht anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind diese vorab mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.

1.2 Ziele des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist das grundlegende kommunale Planungs- und Steuerungsinstrument zur Abwasserbeseitigung. Es erläutert, wie Abwasserbeseitigungspflichtige der gesetzlichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nachkommen. Dabei ist insbesondere der zu erwartenden demografischen Entwicklung und der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Als Kriterien der Nachhaltigkeit sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der sozialen Verträglichkeit sowie des Natur- und Umweltschutzes zu beachten und die Sicherstellung einer dauerhaften ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- bedarfsgerechte Investitionen und andere Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden,
- eine frühzeitige Berücksichtigung entwässerungstechnischer Belange in der Bauleitplanung und in der kommunalen Entwicklung ermöglicht wird und
- ein nachhaltiger Umgang mit kommunalen Ressourcen gewährleistet ist.

Im Abwasserbeseitigungskonzept sind der aktuelle Stand und die zu erwartende Entwicklung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren darzulegen. Die erforderlichen Mindestinhalte des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind unter den Nummern 2 bis 9 dieser Verwaltungsvorschrift dargestellt. Die untere Wasserbehörde kann in einzelnen Fällen über diese Anforderungen hinausgehende Ergänzungen fordern, sofern dies zur Überprüfung der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasser-

beseitigung erforderlich ist. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist im Abstand von fünf Jahren ab dem Datum der letzten beanstandungsfreien Vorlage oder bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren (§ 67 Absatz 3 BbgWG).

Diese Verwaltungsvorschrift zielt vorwiegend auf die Aktualisierung der bereits vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzepte der Abwasserbeseitigungspflichtigen ab. Es wird empfohlen, die Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit den benachbarten Abwasserbeseitigungspflichtigen abzugleichen. Abgleiche, Abstimmungen und Kooperationen zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen dienen dazu, die vorhandenen anlagentechnischen und betriebswirtschaftlichen Synergiepotenziale auszunutzen. Potenziale interkommunaler Zusammenarbeit können beispielsweise im Ergebnis von Dringlichkeits- und Variantenuntersuchungen zur Sanierung und Anpassung der abwassertechnischen Anlagen bewertet werden. Auf diese Art und Weise kann den gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 BbgWG vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien Rechnung getragen werden.

Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Es müssen keine technischen Einzelpläne (Genehmigungs- und Ausführungsplanungen) aufgestellt werden.

1.3 Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Der Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes besteht aus

- einem Übersichtsplan (gemäß Nummer 2),
- einem Fließschema (gemäß Nummer 3) und
- den ausgefüllten Anlagen 1 bis 12 (gemäß den Nummern 4 bis 9 dieser Verwaltungsvorschrift).

Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift erläutert die Anforderungen an das Fließschema, Nummer 3 an den Übersichtsplan. Die Nummern 4 bis 9 dieser Verwaltungsvorschrift bieten Erläuterungen zum Ausfüllen der Musterlisten nach den Anlagen 1 bis 12.

Das Abwasserbeseitigungskonzept sollte Angaben in dem Umfang enthalten, dass es dem Abwasserbeseitigungspflichtigen als grundlegendes kommunales Planungsinstrument dienen kann. Das betrifft insbesondere die Freitextfelder in den Anlagen. Beim Darstellen des Mindestinhaltes können auch Ergänzungen und Anmerkungen vorgenommen werden. Soweit im Einzelfall die Darstellungen sensible Daten beinhalten, können diese im Falle einer Veröffentlichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus der öffentlich zugänglichen Version herausgenommen werden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bezeichnet der Begriff

- **Abwasserbeseitigungspflichtiger** die nach § 66 Absatz 1 BbgWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Gemeinde beziehungsweise den Zweckverband;

- **Abwassereinleitungen** alle Direkteinleitungen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG (ausgenommen hiervon ist das unter § 66 Absatz 5 BbgWG fallende Abwasser), alle Einleitungen von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG und sämtliche Mischwassereinleitungen in ein Gewässer;
- **Direkteinleitung** das Einleiten von Abwasser in Gewässer (§ 57 Absatz 1 Satz 1 WHG);
- **Indirekteinleitung** das genehmigungs- oder anzeigepflichtige Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 WHG);
- **Einwohnerwert (EW)** einen Vergleichswert für die im Abwasser enthaltenen Schmutzfrachten, die einer organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem BSB₅ von 60 g Sauerstoff pro Tag entsprechen; dabei bezeichnet der BSB₅-Wert den biochemischen Sauerstoffbedarf, der für den aeroben Abbau der im Abwasser enthaltenen biochemisch oxidierbaren Inhaltsstoffe in fünf Tagen benötigt wird;
- **Einwohnergleichwert (EGW)** einen Referenzwert für die im Abwasser enthaltenen Schmutzfrachten für gewerbliche und industrielle Einleiter;
- **Einwohnerzahl (EZ)** die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Gesamt- beziehungsweise in einem Teilentwässerungsgebiet des Abwasserbeseitigungspflichtigen;
- **Gesamtentwässerungsgebiet** das gesamte Territorium, das der Zuständigkeit des Abwasserbeseitigungspflichtigen unterliegt;
- **Teilentwässerungsgebiet** ein Teilgebiet des Gesamtentwässerungsgebiets, das siedlungswasserwirtschaftlich in einem funktionalen Zusammenhang steht; in der Regel umfasst ein Teilentwässerungsgebiet jeweils einen im Zusammenhang bebauten Siedlungsraum;
- **Niederschlagswasser** das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG);
- **Schmutzwasser** das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG);
- **Fremdwasser** den unerwünschten Abfluss in einem Entwässerungssystem (zum Beispiel Dränwasser) sowie einem Schmutzwasserkanal zufließendes Oberflächenwasser (zum Beispiel über Schachtabdeckung) (DIN 4045:2003-08);
- **Mischwasser** das in einem gemeinsamen Entwässerungssystem abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser und gegebenenfalls Fremdwasser;
- **Übergabestelle** die Stelle, an der ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser zur weiteren Abwasserbeseiti-

gung einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen übergibt, einschließlich Fäkalannahmestationen;

- **Übernahmestelle** die Stelle, an der ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser eines anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen zur weiteren Abwasserbeseitigung übernimmt, einschließlich Fäkalannahmestationen.

2 Übersichtsplan

Für das Gesamtentwässerungsgebiet ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 zu erstellen. Der Übersichtsplan kann in elektronischer Form, zum Beispiel als pdf-Datei, vorgelegt werden. Wenn es die Größe des Gesamtentwässerungsgebiets erfordert, kann der Übersichtsplan auch in mehrere Einzelpläne aufgeteilt werden. Der Übersichtsplan soll kurz erläutert werden.

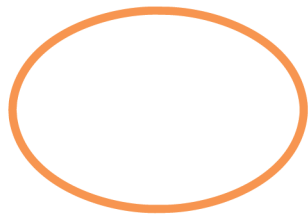
Der Übersichtsplan enthält:

- Verwaltungsgrenzen auf Gemeindeebene;
- Umgrenzung des Gesamtentwässerungsgebiets;
- Kennzeichnung der Hauptsammler unter Angabe der Fließrichtung und Leitungsart (Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanal; bei parallel verlaufenden Schmutz- und Regenwasserkanälen können diese für eine bessere Übersichtlichkeit auch in getrennten Darstellungen vorgelegt werden);
- Kennzeichnung und Nummerierung von öffentlichen Anlagen zur Abwasserbehandlung und maßgebenden öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung;
- Kennzeichnung und Nummerierung von maßgebenden Pumpwerken und Sonderbauwerken (zum Beispiel Speicher- und Entlastungsbauwerke) des Kanalnetzes;
- Umgrenzung und Nummerierung der Teilentwässerungsgebiete;
- Kennzeichnung der Gebiete mit öffentlicher Kanalisation beziehungsweise ohne öffentliche Kanalisation (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen), unterschiedlich farbig flächig dargestellt;
- Kennzeichnung und Bezeichnung der Gewässer beziehungsweise Vorfluter;
- Kennzeichnung und Nummerierung von Abwassereinleitstellen in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen, Übergabe- und Übernahmestellen;
- Umgrenzung und Bezeichnung der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete;
- Umgrenzung der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete.

Informationen zu einzelnen Inhaltspunkten wie ausgewiesene Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete bietet der webbasierte Kartendienst „Auskunftsplattform Wasser“².

Die unten aufgeführte Symbolik wird für die Erstellung des Übersichtsplans empfohlen. Falls erforderlich, können auch weitere Planzeichen nach DIN 2425, Teil 4, verwendet werden. Die Legende ist hierbei entsprechend zu erweitern.

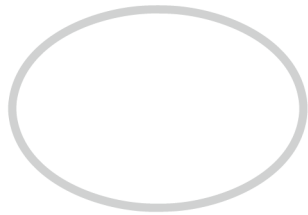
² Landesamt für Umwelt (LfU) Webservices; Auskunftsplattform Wasser: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift abrufbar unter: <https://apw.brandenburg.de/>.



Gesamtwässerungsgebiet



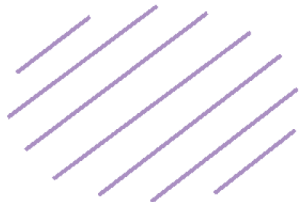
Teilwässerungsgebiet



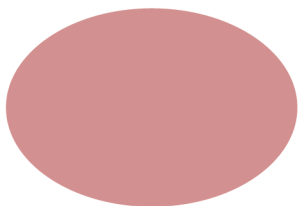
Verwaltungsgrenzen der Gemeinden



Wasserschutzgebiet



Überschwemmungsgebiet



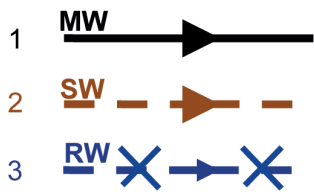
öffentliche Kanalisation



keine öffentliche Kanalisation vorhanden

Gewässername

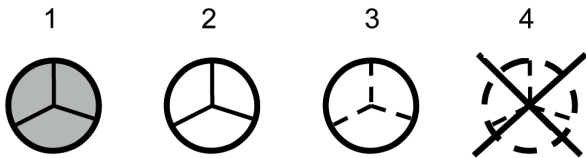
oberirdisches Gewässer bzw. Vorfluter



Hauptsammler

1. Bestand
2. Planung
3. künftiger Wegfall

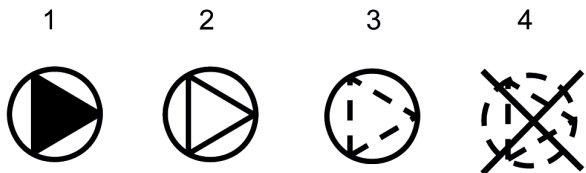
MW (Mischwasser) = schwarz
 SW (Schmutzwasser) = braun
 RW (Regenwasser) = dunkelblau



Abwasserbehandlungsanlage

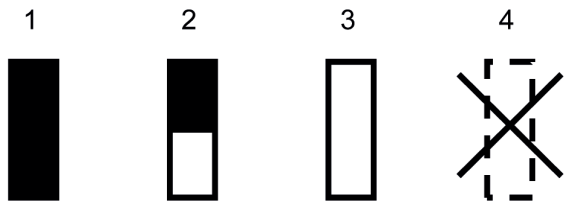
1. Bestand
2. Bestand, sanierungsbedürftig
3. Planung
4. künftiger Wegfall

Bei gewerblichen Anlagen ist das Kreissymbol durch ein Dreiecksymbol zu ersetzen.



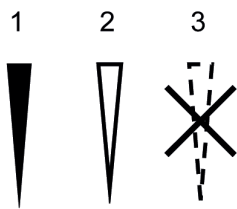
Pumpwerk

1. Bestand
2. Bestand, sanierungsbedürftig
3. Planung
4. künftiger Wegfall



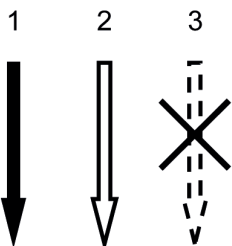
Sonderbauwerk

1. Bestand
2. Bestand, sanierungsbedürftig
3. Planung
4. künftiger Wegfall



Einleitstelle

1. Bestand
2. Planung
3. künftiger Wegfall



Übergabe-/Übernahmestelle

1. Bestand
2. Planung
3. künftiger Wegfall

Fäkalannahmestationen sind mit dem Zusatz „F“ zu kennzeichnen.

3 Fließschema

Zum allgemeinen Verständnis ist das Gesamtentwässerungsgebiet schematisch darzustellen. Das Fließschema kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel als pdf-Datei, vorgelegt werden. Die Maßstabsebene ist nach vernünftigem Ermessen zu definieren.

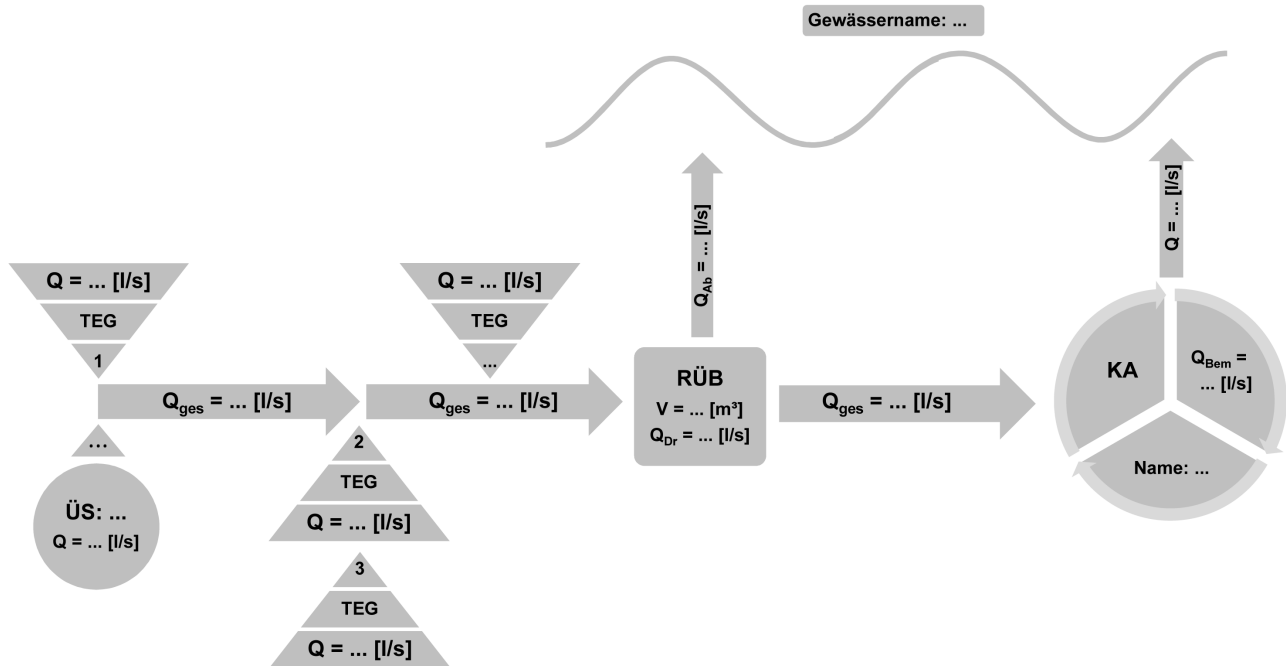


Abbildung 1: Beispiel des Fließschemas für das Gesamtentwässerungsgebiet (maßstabslos).

Q	Abfluss [l/s]	ÜS	Übergabe- bzw. Übernahmestelle [-]
Q _{ges}	Gesamtabfluss [l/s]	V	Volumen [m ³]
Q _{Dr}	Drosselabfluss [l/s]	KA	Kläranlage [-]
Q _{Ab}	Abschlagsabfluss [l/s]	TEG	Teilentwässerungsgebiet
Q _{Bem}	Bemessungszufluss [l/s]	RÜB	Regenüberlaufbecken (hier: Synonym für jegliches maßgebende Sonderbauwerk) [-]

4 Allgemeine Angaben zum Abwasserbeseitigungskonzept (Anlage 1)

Anlage 1 stellt den Bezug zu den vorherigen Abwasserbeseitigungskonzepten her. Es sind folgende Angaben erforderlich:

- Stichtag der Datenerhebung für das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept;
- Erklärung über die Vollständigkeit der im Abwasserbeseitigungskonzept erfassten Daten;
- wesentliche Hinweise der unteren Wasserbehörde zum vorherigen Abwasserbeseitigungskonzept;
- wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Abwasserbeseitigungskonzept.

Abbildung 1 dient als Beispiel für den Mindestinhalt an hydraulischen Informationen des Fließschemas. Im Übrigen wird empfohlen, ein Fließschema nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien für Abwasser³ zu erstellen.

Darüber hinaus sind Datumsangaben zu den Vorlagen der Abwasserbeseitigungskonzepte erforderlich. Dabei sind die Vorlagen folgender Versionen zu berücksichtigen:

- letzte beanstandungsfreie Version,
- aktuelle Version,
- als Nächstes vorgesehene Version des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

5 Gesamtentwässerungsgebiet

5.1 Allgemeine Charakterisierung des Gesamtentwässerungsgebiets (Anlage 2)

In Anlage 2 sind folgende Angaben zum Gesamtentwässerungsgebiet erforderlich:

- Größe des Gesamtentwässerungsgebiets in Hektar [ha];
- Namen der im Gesamtentwässerungsgebiet gelegenen Gemeinden; wenn lediglich einige Ortsteile einer Gemeinde im Gesamtentwässerungsgebiet liegen, sind die Namen dieser Ortsteile anzugeben;

³ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) (2018). Baufachliche Richtlinien Abwasser: Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift abrufbar unter: www.bfr-abwasser.de, www.leitstelle-des-bundes.de/Inhalt/awt.

- aktuelle Einwohnerzahl [EZ];
- aktuelle Bevölkerungsdichte in Einwohner pro Quadratmeter [EZ/km²];
- Anteile der Bevölkerung, die ihr Abwasser jeweils über Kanal, abflusslose Sammelgruben und in Kleinkläranlagen entsorgt, in Prozent [%].

In Anlage 2 soll das Gesamtentwässerungsgebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht überblicksweise charakterisiert werden. Diese Übersicht soll zu einem besseren Verständnis der Zusammenhänge zwischen den geografischen und hydrologischen Randbedingungen einerseits und der Siedlungsentwässerung andererseits beitragen.

Hierzu können beispielsweise Angaben zu dem Relief, den Bodenverhältnissen, der durchschnittlichen Jahresniederschlagshöhe, der Versickerungsfähigkeit der Böden oder der Grundwasserflurabstände hilfreich sein. Im Allgemeinen ist hierfür die geografische Auflösung der Webservices des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg⁴ ausreichend. Eine Darlegung in der Detailtiefe von Planungen ist hingegen nicht erforderlich.

5.2 Schmutzwasser (Anlage 3)

In Anlage 3 sind Angaben zu dem im Gesamtentwässerungsgebiet anfallenden Schmutzwasser erforderlich.

5.2.1 Abwassermenge

Es sind Angaben zu folgenden Aspekten erforderlich:

- durchschnittliche Abwassermenge pro Einwohner in Liter pro Tag [l/d];
- Gesamtschmutzwassermenge in Kubikmeter pro Tag [m³/d];
- Gesamtabwassermenge der industriellen und gewerblichen Einleiter in Kubikmeter pro Tag [m³/d];
- Gesamtmenge des übergeleiteten Abwassers anderer Abwasserbeseitigungspflichtiger in Kubikmeter pro Tag [m³/d];
- Anteil des industriellen und gewerblichen Abwassers an der Gesamtabwassermenge auf der Kläranlage in Prozent [%].

5.2.2 Industrielle und gewerbliche Direkt- und Indirekteinleitungen

Zu allen industriellen und gewerblichen Indirekteinleitern, die unter den Geltungsbereich der Anhänge 2 bis 57 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) fallen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Name der Betriebsstätte;
- Anschrift der Betriebsstätte;
- Abwassermenge industriell beziehungsweise gewerblich in Kubikmeter pro Tag [m³/d];

- Herkunftsbereich des Abwassers gemäß der Abwasserverordnung;
- Benennung der im Abwasser enthaltenen Schadstoffe gemäß der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV).

Sofern dem Abwasserbeseitigungspflichtigen Kenntnisse über industrielle und gewerbliche Direkteinleiter vorliegen, sollen diese in Anlage 3 benannt werden.

5.3 Niederschlagswasser (Anlage 4)

Weichen die Zuständigkeiten für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Schmutzwasserbeseitigung voneinander ab, sind diese in Anlage 4 anzugeben. In diesen Fällen erstellt der Abwasserbeseitigungspflichtige das Abwasserbeseitigungskonzept nur für seinen Aufgabenbereich. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, ein gemeinsames Abwasserbeseitigungskonzept für dasselbe Entwässerungsgebiet zu erstellen (§ 67 Absatz 1 Satz 2 BbgWG).

6 Teilentwässerungsgebiete

Die Angaben gemäß den Nummern 6.1 bis 6.4 sind für jedes Teilentwässerungsgebiet erforderlich. Soweit ein Gesamtentwässerungsgebiet nicht in mehrere Teilentwässerungsgebiete aufgeteilt wird, sind die Angaben nach den Nummern 6.1 bis 6.4 auf das Gesamtentwässerungsgebiet zu beziehen.

6.1 Abwassersammlung und -transport (Anlage 5)

Auf der Ebene der Teilentwässerungsgebiete sind in Anlage 5 Angaben zu Kanalnetz sowie maßgebenden Pumpwerken und Sonderbauwerken erforderlich.

Soweit die in Nummer 6.1 geforderten Daten in einem digitalen Kanalnetzkataster oder Ähnlichem vorhanden sind, können sie abweichend von Anlage 5 auch elektronisch in der Form vorgelegt werden, die die Exportschnittstelle des Kanalnetzkatasters gestattet.

6.1.1 Kanalnetz

Für das Kanalnetz sind folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- aktueller Anteil des Fremdwassers im Teilentwässerungsgebiet in Prozent [%];
- für jede Art der vorhandenen Kanalisation (Misch-, Schmutz-, Regenwasser-, Abwasserdruckrohrleitung) die Kanallänge in Kilometer [km];
- Einteilung der gesamten Kanallänge in Kanalzustandsklassen gemäß DWA-M 149 in Prozent [%].

6.1.2 Pumpwerke

Für jedes maßgebende Pumpwerk sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Nummer im Übersichtsplan;

⁴ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Webservices. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift abrufbar unter: <https://lbgr.brandenburg.de/>.

- Art des Abwassers (Schmutz-, Niederschlags-, Mischwasser);
- nominelle Kapazität des Pumpwerkes in Kubikmeter pro Stunde [m^3/h];
- Beurteilung zukünftiger Maßnahmenbedarfe (zum Beispiel Sanierung, Modernisierung, Neubau);
- Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung (umgehend, innerhalb von fünf Jahren).

6.1.3 Sonderbauwerke

Für jedes maßgebende Sonderbauwerk sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Nummer im Übersichtsplan;
- Bezeichnung beziehungsweise Funktion des Sonderbauwerkes;
- Art des Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser);
- nominelle Kapazität des Sonderbauwerkes in Kubikmeter pro Stunde [m^3/h] oder Liter pro Sekunde [l/s] beziehungsweise Volumen des Sonderbauwerkes in Kubikmeter [m^3];
- Beurteilung zukünftiger Maßnahmenbedarfe (zum Beispiel Sanierung, Modernisierung, Erweiterung, Rück-, Neubau).

6.2 Abwasserbehandlungsanlagen (Anlage 6)

In Anlage 6 sind Angaben zu allen Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich.

6.2.1 Kläranlagen

Es sind für alle Kläranlagen zur Behandlung von Schmutz- und Mischwasser folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Nummer im Übersichtsplan;
- Bezeichnung der Anlage;
- Größenklasse der Anlage;
- vorhandene Reinigungsstufen (zum Beispiel mechanisch, mechanisch-biologisch, mechanisch-biologisch mit Nährstoffelimination N_{ges} , P_{ges} oder N_{ges} und P_{ges});
- nominelle Kapazität der Anlage in Einwohnerwerten [EW], Kubikmeter pro Tag [m^3/d] oder Liter pro Sekunde [l/s];
- aktuelle hydraulische Auslastung der Anlage in Prozent [%];
- erwartete hydraulische Auslastung der Anlage in fünf Jahren in Prozent [%];
- Baujahr der Anlage;
- Jahr der letzten Sanierung, Modernisierung beziehungsweise Erweiterung der Anlage;
- Beurteilung zukünftiger Maßnahmenbedarfe (zum Beispiel Sanierung, Modernisierung, Erweiterung, Rückbau, Ersatzneubau);
- Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung (umgehend, innerhalb von fünf Jahren).

6.2.2 Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser aus dem Trennsystem

Es sollen für alle maßgebenden Niederschlagswasserbehandlungsanlagen folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Nummer im Übersichtsplan;
- Funktion der Anlage (zum Beispiel Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, RiStWag-Anlagen);
- vorhandene Reinigungsstufen (zum Beispiel Sedimentation, Leichtflüssigkeitsabscheider);
- Baujahr der Anlage;
- Jahr der letzten Sanierung, Modernisierung beziehungsweise Erweiterung.

6.3 Einleitstellen in Gewässer (Anlage 7)

In Anlage 7 sind für jede Einleitstelle in ein Gewässer folgende Angaben erforderlich:

- Nummer im Übersichtsplan;
- Name des Gewässers;
- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Herkunft des Abwassers (Abwasser- beziehungsweise Niederschlagswasserbehandlungsanlage, Mischwasser- beziehungsweise Regenwasserkanal);
- Aktenzeichen und Gültigkeitszeitraum beziehungsweise Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis;
- genehmigte Einleitmenge Q_{max} in Liter pro Sekunde [l/s];
- aktuelle Einleitmenge Q in Liter pro Sekunde [l/s];
- geplante Einleitmenge Q_{gepl} in fünf Jahren in Liter pro Sekunde [l/s].

6.4 Abwasserbeseitigung in Siedlungsgebieten ohne öffentliche Kanalisation (Anlage 8)

In Anlage 8 sind auf der Ebene der Teilentwässerungsgebiete folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Anzahl abflussloser Sammelgruben beziehungsweise Kleinkläranlagen;
- Gemeinde und Ortsteil, gegebenenfalls Straßenzug, wo die Abwasserbeseitigung aktuell über abflusslose Sammelgruben beziehungsweise in Kleinkläranlagen erfolgt;
- Kennzeichnung, ob die Abwasserbeseitigung über abflusslose Sammelgruben beziehungsweise in Kleinkläranlagen dauerhaft vorgesehen ist, beziehungsweise vorgesehener Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

7 Demografische Entwicklung (Anlage 9)

In einigen Regionen Brandenburgs, insbesondere im Berliner Umland, ist ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Im gesamten Bundesland, und vor allem im weiteren Metropolen-

raum, ist in den kommenden Jahren jedoch mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Die Bevölkerungsentwicklung beeinflusst maßgeblich die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der vorhandenen abwassertechnischen Lösung. Unabhängig von der konkreten Ausprägung der demografischen Entwicklung müssen die Abwasserbeseitigungspflichtigen nachweisen, wie sie ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nachkommen.

In Anlage 9 sind auf der Ebene der **Ortsteile** folgende Angaben erforderlich:

- Name des Ortsteils;
- Name der Gemeinde;
- Teilentwässerungsgebiet;
- aktuelle Einwohnerzahl [EZ];
- Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner, die ihr Abwasser jeweils über Kanal, abflusslose Sammelgruben beziehungsweise in privaten Kleinkläranlagen entsorgen, in Prozent [%].

In Anlage 9 sind auf der Ebene der **Gemeinden** folgende Angaben erforderlich:

- Name der Gemeinde;
- Teilentwässerungsgebiet;
- zu erwartende Einwohnerzahl in einem Planungszeitraum von zehn Jahren als absoluter Wert [EZ] sowie im Verhältnis zu der aktuellen Einwohnerzahl in Prozent [%];
- geschätzter Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner, die in einem Planungszeitraum von zehn Jahren ihr Abwasser jeweils über Kanal, abflusslose Sammelgruben beziehungsweise in privaten Kleinkläranlagen entsorgen werden, in Prozent [%].

Es wird empfohlen, hierfür die Daten der Bevölkerungsvorausschätzung für die Ämter und amtsfreien Gemeinden in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe⁵ heranzuziehen. Falls der Bewertung Daten aus anderweitigen Quellen zugrunde liegen, zum Beispiel Daten der Einwohnermeldeämter oder eigene Erhebungen, soll dies gekennzeichnet werden.

In Anlage 9 ist darüber hinaus darzulegen, wie sich die im Entwässerungsgebiet zu erwartenden demografischen Entwicklungen auf die Abwasserbeseitigung auswirken werden. Die gegebenenfalls vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen, beispielsweise im Bereich der Infrastruktur oder der interkommunalen Zusammenarbeit, sind kurz darzustellen. Wird die Ausgestaltung solcher Anpassungsmaßnahmen durch weitere Faktoren wie den Klimawandel maßgeblich beeinflusst, soll dies kurz erläutert werden.

Mögliche Alternativen zwischen zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung sollen nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit abgewogen und kurz dargestellt werden. Für ein besseres Verständnis der vorgesehenen Entwicklung können Planungen und strategische Überlegungen zu Erschließungs-, Sanierungs- und

Rückbaumaßnahmen dargestellt werden. Zur Bewertung der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit können Szenarien der Gebührenentwicklung erstellt werden. Darüber hinaus können mögliche wirtschaftliche und finanzielle Risiken mit dem Werkzeug „Frühwarnsystem“⁶ identifiziert und in die Auswertung miteinbezogen werden.

Zur Abwägung infrage kommender Anpassungsoptionen besonders in dünn besiedelten ländlichen Räumen bietet der „Demografie-Check Abwasserinfrastruktur“⁷ eine datenbasierte Entscheidungshilfe. Mithilfe dieses Instrumentes können unterschiedliche Entwicklungsszenarien für das Entwässerungsgebiet erstellt werden. Anhand von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen werden die aktuellen und zu erwartenden teilräumlichen Entsorgungsaufwendungen transparent. Soweit sich aus der Anwendung des Demografie-Checks konkrete Anpassungsoptionen in der kanalgebundenen Abwassersammlung ergeben haben, können diese in Anlage 9 kurz zusammengefasst werden.

8 Künftige Entwicklung der Abwasserbeseitigung (Anlagen 10 und 11)

8.1 Bezug zur Bauleitplanung der Gemeinden

In Anlage 10 ist der Bezug des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu der aktuellen Bauleitplanung der Gemeinden (Flächennutzungs- und/oder Bebauungspläne) herzustellen. Das Zusammenwirken der Abwasserbeseitigung und der gemeindlichen Planung ist zu schildern, indem beispielsweise auf die voraussichtlichen Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf das Entwässerungssystem im entsprechenden Betrachtungszeitraum hingewiesen wird. Von einer Berücksichtigung kleinteiliger und mit Blick auf das Entwässerungssystem nachrangiger Bebauungspläne kann in der Regel abgesehen werden.

In Neubaugebieten sollen die Handlungsspielräume zur dezentralen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers bereits in einer frühzeitigen Planungsphase berücksichtigt werden. Hierzu bieten § 9 Absatz 1 Nummer 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vielfältige Festsetzungsmöglichkeiten. Diese werden in Nummer 2.3.1 des Mustererlasses zur BauGB-Novelle aus dem Jahr 2017⁸ allgemein sowie in Nummer 14.1 der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“⁹ im Detail erläutert.

8.2 Teilentwässerungsgebietsspezifische Erläuterungen

Falls einzelne Teilentwässerungsgebiete Besonderheiten aufweisen, die die zukünftige Entwicklung maßgeblich beeinflussen, sind diese in Anlage 10 zu erläutern.

⁶ Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

⁷ Der „Demografie-Check Abwasserinfrastruktur“ kann kostenfrei über die Webseite des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums bezogen werden.

⁸ Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 - Mustererlass), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017.

⁹ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. Arbeitshilfe „Bebauungsplanung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift ist die Fassung vom November 2014 in Kraft.

⁵ Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Dezernat Raumbewertung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift aktuelle Bevölkerungsvorausschätzung ist abrufbar unter: http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/stadt_wohnen/rb_Aemterschaetzung_2014_bis_2030.pdf.

8.3 Sanierungs-, Erweiterungs-, Neu- und Rückbaumaßnahmen

In Anlage 11 ist für das gesamte Kanalnetz und sämtliche Abwasserbehandlungsanlagen anzugeben, welche Maßnahmen aktuell umgesetzt werden, geplant sind oder seit der letzten Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes verworfen wurden. Bei Kanalarbeiten können zur Vereinfachung jeweils mehrere Straßenzüge zu einheitlichen Bauabschnitten zusammengefasst werden.

Es sind für jede Maßnahme - getrennt nach Kanalnetz und Abwasserbehandlungsanlagen - folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Teilentwässerungsgebiets;
- Art des Abwassers (Schmutzwasser, Mischwasser, Niederschlagswasser);
- Bezeichnung der Maßnahme (zum Beispiel Sanierung, Erweiterung, Neubau, Rückbau);
- konkretes Vorhaben, falls aus der Bezeichnung der Maßnahme nicht ersichtlich;
- jeweils das Jahr des Baubeginns und der Fertigstellung;
- geschätzte Nettobaukosten der Maßnahme in Euro;
- Finanzierungs- beziehungsweise Refinanzierungsquellen (zum Beispiel Entgelte, Kredite, kommunale Umlagen).

Bei Maßnahmen, die seit der letzten Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes verworfen wurden oder zeitlich verschoben realisiert werden, sind die Gründe in Anlage 11 anzugeben.

Auf ein gegebenenfalls bestehendes Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung wird hingewiesen; vgl. Nummer 1.1 Absatz 3 dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Notfallmanagement (Anlage 12)

9.1 Starkregenereignisse

Bedingt durch den voranschreitenden Klimawandel nehmen die Intensität und Häufigkeit von Starkregenereignissen grundsätzlich zu. Dadurch können Überflutungen vermehrt auftreten und in den Gemeinden beträchtliche Schäden verursachen.

Es ist notwendig, rechtzeitig Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -reduzierung zu ergreifen. Im Sinne der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel¹⁰ und der Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 BbgWG sollen die Abwasserbeseitigungspflichtigen den Umgang mit Starkregenereignissen angemessen gestalten. Nur so kann eine ordnungsgemäße Entwässerung dauerhaft auch jenseits der regulären Bemessungsregeln technischer Anlagen gewährleistet werden.

In Anlage 12 sollen für das Kanalnetz und die dazugehörigen technischen Anlagen Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen benannt werden. Der aktuelle Umsetzungsstand ist in den Kategorien „geplant“, „begonnen“ oder „abge-

schlossen“ anzugeben. In Betracht kommen beispielsweise Gefährdungsabschätzungen, Bewertungen des Schadenspotenzials sowie aus anlagentechnischer Sicht zu ergreifende Vorsorge-maßnahmen; ferner die Risikokommunikation zu potenziell gefährdeten Bereichen mit der Gemeinde.

Die gemeindliche Risikoanalyse und das hierauf basierende Starkregenmanagement sollen sich an dem Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“¹¹ orientieren. Die erforderliche Detailtiefe hängt von den geografischen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen ab; vgl. Nummer 7 des DWA-Merkblattes.

9.2 Systemausfall

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens zählt die Abwasserbeseitigung nach § 3 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) zu den kritischen Dienstleistungen. Ihr Ausfall oder Beeinträchtigung würde zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen.

In Anlage 12 soll zusammengefasst werden, welche Maßnahmen unternommen wurden beziehungsweise vorgesehen sind, um bei maßgebenden Störfällen adäquat reagieren zu können. Der aktuelle Umsetzungsstand (geplant, begonnen oder abgeschlossen) ist ebenfalls anzugeben. In Betracht kommen beispielsweise Anforderungsanalysen, Maßnahmen zur Eigenenergieerzeugung, Überprüfung des Abwasserspeicherraums, Abstimmung der Entscheidungsketten und Verantwortlichkeiten, Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Notfallübungen. Die Veröffentlichung konkreter Notfallpläne ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

10 Vorlage und Prüfungsverfahren

Der Abwasserbeseitigungspflichtige übermittelt das Abwasserbeseitigungskonzept der unteren Wasserbehörde elektronisch oder in Papierform. Die zuständige Wasserbehörde soll dem Abwasserbeseitigungspflichtigen eine Rückäußerung zum Abwasserbeseitigungskonzept geben. Hierin können beispielsweise auch Hinweise auf zukünftig zu erwartende Anforderungen aus Sicht der Gewässerbewirtschaftung erteilt werden.

Die jeweils im Abstand von fünf Jahren durchzuführende Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann sich auf die Inhalte beschränken, die von einer Änderung betroffen sind. Die unveränderten Inhalte können aus der letzten Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes übernommen werden.

Entspricht das Abwasserbeseitigungskonzept nicht den Anforderungen des § 67 Absatz 1 oder Absatz 2 BbgWG oder dieser Verwaltungsvorschrift, kann es die zuständige Wasserbehörde innerhalb von vier Monaten beanstanden. Das beanstandete Abwasserbeseitigungskonzept ist zu überarbeiten und innerhalb von sechs Monaten erneut vorzulegen, soweit keine andere Frist gesetzt wurde.

¹⁰ Die Bundesregierung (2008). Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift abrufbar unter: <https://www.bmu.de/>.

¹¹ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., <http://www.dwa.de/>.

Die zuständige Wasserbehörde kann durch Verwaltungsakt für die Durchführung einzelner nach § 66 Absatz 1 BbgWG erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen. Dies ist gemäß § 67 Absatz 4 BbgWG der Fall, wenn erforderliche Maßnahmen

- im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst in einem unangemessen langen Zeitraum vorgesehen sind oder
- ohne zwingenden Grund verzögert werden.

11 Übergangsregelung

Liegt der unteren Wasserbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift ein aktuelles Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen vor, ist die nächste Aktualisierung nach Ablauf der regelmäßigen Fünfjahresfrist beziehungsweise bei wesentlichen Änderungen ausreichend. Abwasserbeseitigungskonzepte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits in Bearbeitung befanden und spätestens bis zum 30. Juni 2020 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können auch nach Maßgabe der VV ABK vom 26. März 2014 fertiggestellt werden.

12 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem In-

krafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vom 26. März 2014 (ABl. S. 559) außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 Allgemeine Angaben zum Abwasserbeseitigungskonzept
- Anlage 2 Allgemeine Charakterisierung des Gesamtenwässerungsgebiets
- Anlage 3 Schmutzwasser
- Anlage 4 Niederschlagswasser
- Anlage 5 Abwassersammlung und -transport
- Anlage 6 Abwasserbehandlungsanlagen
- Anlage 7 Einleitstellen in Gewässer
- Anlage 8 Abwasserbeseitigung in Siedlungsgebieten ohne öffentliche Kanalisation
- Anlage 9 Demografische Entwicklung
- Anlage 10 Künftige Entwicklung der Abwasserbeseitigung
- Anlage 11 Sanierungs-, Erweiterungs-, Neu- und Rückbaumaßnahmen
- Anlage 12 Notfallmanagement

Anlage 1**Allgemeine Angaben zum Abwasserbeseitigungskonzept**

Stichtag der Datenerhebung: [TT.MM.JJJJ]

Erklärung über die Vollständigkeit der erfassten Daten:

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum vorherigen Abwasserbeseitigungskonzept:

Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Abwasserbeseitigungskonzept:

Letzte Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes: [MM.JJJJ]

Aktuelle Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes: [MM.JJJJ]

Nächste Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes: [MM.JJJJ]

Anlage 2**Allgemeine Charakterisierung des Gesamtentwässerungsgebiets**

Flächengröße: _____ [ha]

Gemeinden/Ortsteile: _____ [-]

Einwohnerzahl: _____ [EZ]

Bevölkerungsdichte: _____ [EZ/km²]

Anteil der Bevölkerung, die ihr Abwasser folgendermaßen entsorgt:

über Kanal _____ [%]

über abflusslose Sammelgruben _____ [%]

in Kleinkläranlagen _____ [%]

Wasserwirtschaftliche Charakterisierung des Gesamtentwässerungsgebiets:

Anlage 3

Schmutzwasser

Abwassermenge

Durchschnittliche Abwassermenge pro Einwohner: _____ [l/d]

Gesamtschmutzwassermenge: _____ [m³/d]

Gesamtabwassermenge aus industriellen und gewerblichen Einleitern: _____ [m³/d]

Überleitung von Abwasser aus anderen Gebieten: _____ [m³/d]

Anteil des industriellen und gewerblichen Abwassers an der Gesamtabwassermenge auf der Kläranlage: _____ [%]

Gewerbliche und industrielle Indirekteinleiter

Lfd. Nr. [-]	Name [-]	Anschrift [-]	Abwassermenge industriell bzw. gewerblich [m ³ /d]	Herkunftsbereich nach AbwV [-]	Schadstoffe nach OGewV [-]

Gewerbliche und industrielle Direkteinleiter (optional)

Lfd. Nr. [-]	Name [-]	Anschrift [-]	Abwassermenge industriell bzw. gewerblich [m ³ /d]	Herkunftsbereich nach AbwV [-]	Schadstoffe nach OGewV [-]

Hinweis: Soweit Anlage 3 sensible Daten beinhaltet, können diese im Falle einer Veröffentlichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus der öffentlich zugänglichen Version herausgenommen werden.

Anlage 4

Niederschlagswasser

Pflichten bzw. Zuständigkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Anlage 5

Abwassersammlung und -transport

Kanalnetz

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Fremdwasser im TEG [%; n. b.]	Kanalart [-]	Kanallänge [km]	Zustandsklassen [%]						
					0	1	2	3	4	5	n. b.
			MW								
			SW								
			RW								
			ADL		-	-	-	-	-	-	-

Pumpwerke

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Nr. im Ü-Plan [-]	Abwasserart [MW; SW; ...]	Nominelle Kapazität [m³/h]	Maßnahmenbedarf [ja/nein]	Dringlichkeit [umgehend/innerhalb von 5 Jahren]

Sonderbauwerke

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Nr. im Ü-Plan [-]	Bezeichnung/ Funktion [RKB; RRB; ...]	Abwasserart [MW; SW; ...]	Nominelle Kapazität [m³/h] bzw. [l/s]/ Volumen [m³]	Maßnahmenbedarf [ja/nein]

Abkürzungen:

TEG Teilentwässerungsgebiet
 Ü-Plan Übersichtsplan

Kanal-/Abwasserart:

MW Mischwasser
 SW Schmutzwasser
 RW Regenwasser
 ADL Abwasserdruckrohrleitung
 n. b. nicht bekannt

Sonderbauwerke:

RKB Regenklärbecken
 RRB Regenrückhaltebecken
 RÜB Regenüberlaufbecken
 RÜ Regenüberlauf
 RBF Retentionsbodenfilterbecken
 SK Stauraumkanal
 ...

Anlage 6

Abwasserbehandlungsanlagen

Kläranlagen

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Nr. im Ü-Plan [-]	Bezeichnung [-]	Größen- klasse [-]	Reinigungs- stufen [m; mb; ...]	Nominelle Kapazität [m³/d] bzw. [l/s]	Hydraulische Auslastung [%]		Baujahr [JJJJ]	Letzte Sanierung/ Modernisierung/ Erweiterung [JJJJ]	Maßnahmen- bedarf [ja/nein]	Dringlichkeit [umgehend/innerhalb von 5 Jahren]
							Bestand	Planung				

Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser aus dem Trennsystem

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Nr. im Ü-Plan [-]	Funktion [RKB; RBF; ...]	Reinigungsstufen [FLT; SED; ...]	Baujahr [JJJJ]	Letzte Sanierung/Modernisierung/Erweiterung [JJJJ]

Abkürzungen:

TEG Teilentwässerungsgebiet
Ü-Plan Übersichtsplan

Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser aus dem Trennsystem

Kläranlagen

Funktion:
RKB Regenklärbecken
RBF Retentionsbodenfilterbecken
...
Reinigungsstufen:
FLT Filtration
SED Sedimentation
ADS Adsorption
ÖFA Öl- und Fettsabscheider
...
Reinigungsstufen:
m mechanisch
mb mechanisch-biologisch
mbN mechanisch-biologisch mit Nährstoffelimination N_{ges}
mbP mechanisch-biologisch mit Nährstoffelimination P_{ges}
mbNP mechanisch-biologisch mit Nährstoffelimination N_{ges}, P_{ges}
...

Anlage 7**Einleitstellen in Gewässer**

Nr. im Übersichtsplan: _____ [-]

Gewässername: _____ [-]

Teilentwässerungsgebiet: _____ [-]

Einleitung erfolgt aus (bitte Zutreffendes ankreuzen):

 Abwasserbehandlungsanlage Mischwasserkanal Niederschlagswasserbehandlungsanlage Regenwasserkanal

Wasserrechtliche Erlaubnis:

Nr.: _____ [-]

gültig bis: _____ [TT/MM/JJJJ]

genehmigte Einleitmenge Q_{\max} : _____ [l/s]

aktuelle Einleitmenge Q: _____ [l/s]

geplante Einleitmenge Q_{gepl} in 5 Jahren: _____ [l/s]**Anlage 8****Abwasserbeseitigung in Siedlungsgebieten ohne öffentliche Kanalisation**

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Anzahl abflussloser Sammelgruben [-]	Anzahl Kleinkläranlagen [-]	Gemeinde/ Ortsteil [-]	Abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen	
					dauerhaft [ja/nein]	kanaltechnische Erschließung [JJJJ]

Abkürzungen:

TEG Teilentwässerungsgebiet

Anlage 9

Demografische Entwicklung

Abwasserbeseitigung aktuell - auf Ortsteilebene

Ortsteil [-]	Gemeinde [-]	TEG [-]	Einwohnerzahl aktuell [EZ]	Entsorgung aktuell		
				über Kanal [%]	über abflusslose Sammelgruben [%]	in Kleinkläranlagen [%]

Abwasserbeseitigung in einem Planungszeitraum von zehn Jahren - auf Gemeindeebene

Gemeinde [-]	TEG [-]	Einwohnerzahl in 10 Jahren		Entsorgung in 10 Jahren		
		[EZ]	[%] zu aktuell	über Kanal [%]	über abflusslose Sammelgruben [%]	in Kleinkläranlagen [%]

Auswirkungen der demografischen Entwicklung im Entwässerungsgebiet; vorgesehene Anpassungsmaßnahmen:

Abkürzungen:

TEG Teilentwässerungsgebiet

Anlage 10

Künftige Entwicklung der Abwasserbeseitigung

Bezug zur Bauleitplanung der Gemeinden:

Teilentwässerungsgebietspezifische Erläuterungen:

Anlage 11

Sanierungs-, Erweiterungs-, Neu- und Rückbaumaßnahmen

Maßnahmen am Kanalnetz

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Abwasserart [MW; SW; ...]	Vorhaben [S; E; ...]	Bezeichnung der Maßnahme [-]	Baubeginn [JJJJ]	Fertigstellung [JJJJ]	Nettobaukosten [€]	(Re-)Finanzierung [-]

Maßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Abwasserart [MW; SW; ...]	Vorhaben [S; E; ...]	Bezeichnung der Maßnahme [-]	Baubeginn [JJJJ]	Fertigstellung [JJJJ]	Nettobaukosten [€]	(Re-)Finanzierung [-]

Gründe für Wegfall oder zeitliche Verschiebung von Maßnahmen an Kanalnetz bzw. Abwasserbehandlungsanlagen, falls zutreffend:

Abkürzungen:

TEG Teilentwässerungsgebiet

Abwasserart:

- MW Mischwasser
- SW Schmutzwasser
- RW Regenwasser

Vorhaben:

- S Sanierung
- E Erweiterung
- N Neubau
- R Rückbau
- ...

Anlage 12

Notfallmanagement

Starkregenerereignisse

Lfd. Nr. [-]	TEG [-]	Maßnahme [-]	Umsetzungsstand [geplant, begonnen, abgeschlossen]

Systemausfall

Lfd. Nr. [-]	Maßnahme [-]	Umsetzungsstand [geplant, begonnen, abgeschlossen]

Abkürzungen:

TEG Teilentwässerungsgebiet

Hinweis: Soweit Anlage 12 sensible Daten beinhaltet, können diese im Falle einer Veröffentlichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes aus der öffentlich zugänglichen Version herausgenommen werden.

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nuthe-Nieplitz“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft
Vom 18. Oktober 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 10. Oktober 2019 die Erste Änderung des am 21. Februar 2019 öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 289) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 18. Oktober 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nuthe-Nieplitz“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, das am 21. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 289), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Bauunternehmung Jung GmbH“ ein Absatz, die Wörter „Berliner Forsten“ ein weiterer Absatz und hinter den Wörtern „Heide-Golm Landkreis TF“ ein Absatz, die Wörter „Lehmann, Petra“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung einer
Biogasanlage in 15306 Lindendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2019

Die Firma energielenker BGA Dolgeln GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück Hauptstraße 7 b, 15306 Lindendorf OT Dolgeln in der Gemarkung Dolgeln, Flur 2, Flurstück 347 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03319).

Die Biogasanlage wird gegenwärtig mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,356 MW betrieben. Die Änderung umfasst die Aufstellung eines zweiten BHKW mit einer FWL von 2,834 MW, einschließlich Pufferspeicher, Trafostation, Materialcontainer und Sanitärcontainer, um in Spitzenlastzeiten mehr Strom in das öffentliche Netz einspeisen zu können. Es erfolgt zudem ein Wechsel der Gasspeicherdächer auf Fermenter und Gärrestlager.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
der Biogasanlage in 16278 Schönermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2019

Die Firma Biogas Selig GmbH & Co. KG, Pinnower Weg 1 in 16278 Mark Landin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Pinnower Weg 1 in 16278 Schönermark in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstücke 267/1, 267/2, 271/1, 271/2, 272/2, 272/3 und 276/4 die Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G02119).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen in 15299 Müllrose**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2019

Der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15299 Müllrose, Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstücke 6 und 8 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04518)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 4,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 148,52 m auf 75,14 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 7. November 2019 bis einschließlich 20. November 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Schlaubetal, Bauamt, Zimmer 0.5, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14532 Stahnsdorf OT Sputendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2019

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Sputendorf, Flur 2, Flurstück 27 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Bauvorhaben B 97n/B 168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,000 (B 97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 16. Oktober 2019

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 30. September 2019** (Gesch.-Z.: **2107-31102/0097/013**) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in den Städten Cottbus, Drebkau und Forst (Lausitz), in der Gemeinde Neuhausen und im Amt Döbern-Land zwei Wochen zur Einsicht aus. Ort und Zeit der Auslegung sind den örtlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/3296.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant den 2. Verkehrsabschnitt (VA) der Ortsumgehung Cottbus beginnend am Knotenpunkt B 97n mit der BAB 15 (KP 5) südlich der Autobahn. Die B 97n verläuft Richtung Norden und umgeht östlich den Cottbusser Stadtteil Kahren und erreicht die vorhandene B 97 am Knotenpunkt 4.

Hier beginnt in Richtung Westen der Streckenabschnitt der B 168n bis zum Knotenpunkt 3. Die neue Trasse führt in einem Bogen südlich um Waidmannsruh. Am Knotenpunkt 3 führt die L 49 weiter in Richtung Cottbus.

Die B 97 verläuft weiter in Richtung Osten und wird unmittelbar hinter dem Knotenpunkt 4 an die bestehende Bundesstraße angeschlossen.

Sowohl für die B 97n als auch die B 168n ist über die gesamte Strecke außerhalb der Knotenpunkte ein dreistreifiger Ausbau vorgesehen. Es sind stetig wechselnde Überholabschnitte für jede Fahrtrichtung geplant.

Im gesamten Planungsabschnitt werden die B 97n und die B 168n als Kraftfahrstraße ausgewiesen. Die Anlage von Parallelwegen stellt die Erschließung für den langsam fahrenden Verkehr sicher. Es werden dabei Wege errichtet, die zur rückwärtigen Erschließung zwingend erforderlich sind.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet insbesondere:

Bauvorhaben B 97n/B 168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,000 (B 97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,000 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter

www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html

veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Num-

mer 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Absatz 4 FStrG).

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung UW Bad Freienwalde/Wendtshof an die 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde (M 66A)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Oktober 2019

Die LTB Leitungsbau GmbH beantragte im Auftrag der WT Energiesysteme GmbH in der Gemarkung Bad Freienwalde im Landkreis Märkisch-Oderland eine 110-kV-Freileitungsanbindung vom Umspannwerk (UW) Bad Freienwalde/Wendtshof an die 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde (M 66A). Die Freileitungsanbindung erfolgt in circa 10 m Höhe und hat eine Länge von circa 27 m.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist die 110-kV-Freileitungsanbindung an das UW Bad Freienwalde/Wendtshof nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 11 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht eine 110-kV-Freileitungsanbindung im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Bad Freienwalde (Waldkomplex)“ vor. Die 110-kV-Freileitung bindet das geplante UW Bad Freienwalde/Wendtshof und die 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde ein. Die 110-kV-Freileitungsanbindung wird circa 27 m lang und ist in circa 10 m Höhe. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch die geringen Ausmaße ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Merkmale und der standörtlichen Gegebenheiten des Vorhabens können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagebedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden. Auch baubedingt ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Baumaßnahme soll außerhalb der Vegetationsperiode umgesetzt werden, um die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Für die Herstellung der Arbeitsflächen sind Schutzmaßnahmen für den Boden vorgesehen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 37 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 17. Oktober 2019

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 37 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Gegenstand des Planänderungsantrages Nummer 37 der FBB ist die Schaffung einer neuen Fläche für „sonstige Flughafen-einrichtungen“ (SF 7), um den BVD-Standort vom jetzigen nordöstlichen Teil des Straßenverlaufs der Jürgen-Schumann-Allee auf eine Fläche südöstlich der Ramp 3b zu verlagern. Zudem ist eine neue landseitige Zufahrt für die Erreichbarkeit der Flugbetriebsflächen beziehungsweise der luftseitigen Flächen insbesondere für die Bodenverkehrsdienste sicherzustellen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des Vorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 21. Oktober 2019

Am **Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Haus Lichtblick in 15324 Letschin, Karl-Marx-Straße 2, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 14. November 2019
3. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2018
 - 3.1 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018
- Beschluss-Nr. 01/2019 (VA)
 - 3.2 Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2018
- Beschluss-Nr. 02/2019 (VA)
 - 3.3 Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2018
- Beschluss-Nr. 03/2019 (VA)
4. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2020
 - 4.1 Beschluss der Haushaltssatzung GEDO 2020 mit dem Haushaltsplan 2020
- Beschluss-Nr. 04/2019 (VA)

4.2 Beschluss der Haushaltssatzung STÖB 2020 mit dem Haushaltsplan 2020
- Beschluss-Nr. 05/2019 (VA)

5. Sonstiges

Seelow, 21. Oktober 2019

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 15. Oktober 2019
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 12. Dezember 2019, 11 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Standort Berlin, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen

Ausschlussbeschluss

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17130049, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree,

Gemarkung Groß Schauen, Blatt 351, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 35.000,00 EUR mit 15 % Zinsen; Mithaft besteht in Groß Schauen Blatt 388 wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 01.10.2019
15 UR II 1/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Mit sofortiger Wirkung wird das kleine Dienstsiegel Nr. 7 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr Justizvollzugshauptsekretär **Benjamin Brätz**, Dienstaussweis-Nr. **211 986**, ausgestellt am 18. Januar 2018.

Universität Potsdam

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Prof. Dr. Natalie Boll-Avetisyan**
Dienstaussweisnummer **212 395**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 30.06.2022
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Jasmin Banuscha**
Dienstaussweisnummer **212 396**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Prof. Dr. Sina Rauschenbach**
Dienstaussweisnummer **212 397**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Dr. Martin Jan Timmermann**
Dienstaussweisnummer **212 398**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Jochen Krebs**
Dienstaussweisnummer **212 399**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Maria Schmidt**
Dienstaussweisnummer **212 400**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Sandra Feige**
Dienstaussweisnummer **212 401**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Ines Lücke**
Dienstaussweisnummer **212 402**
ausgestellt von der Universität Potsdam

Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Vera Poddig**
Dienstaussweisnummer **212 403**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Lisa Bradler**
Dienstaussweisnummer **212 404**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Dr. Manuela Hackel**
Dienstaussweisnummer **212 405**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der verloren gegangene
Dienstaussweis von **Anja Graf**
Dienstaussweisnummer **212 406**
ausgestellt von der Universität Potsdam
Gültigkeitsvermerk bis 31.07.2024
wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein (VINCO e. V. Förderverein für Krebsbetroffene Frankfurt (Oder), Pflaumenallee 64, 15234 Frankfurt (Oder) ist mit Beschluss am 16.09.2019 in der Mitgliederversammlung zum 30.09.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Frau Sabine Volkmann
Pflaumenallee 64
15234 Frankfurt (Oder)

Frau Sylvia Seelig
Am Kiefernain 14
15299 Mixdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.